

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 28. Juni

1968

Datum	Inhalt	Seite
26. 6. 1968	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	187
26. 6. 1968	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht	188
22. 5. 1968	Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSchO)	189
22. 5. 1968	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium	197
22. 5. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium	198
24. 5. 1968	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie (DVSilikoseV)	201
27. 5. 1968	Verordnung über die Einrichtung einer Bayerischen Akademie für Arbeitsmedizin und soziale Medizin	201
19. 6. 1968	Landesverordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung — SchO)	202
19. 6. 1968	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	210
26. 6. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulanmeldung und die Schulummeldung (3. AVVoSchG)	210
28. 5. 1968	Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags Körperschaft des öffentlichen Rechts	211

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Vom 26. Juni 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), zuletzt geändert am 23. Juni 1967 (GVBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gemeindegebiet und Bestand:garantie“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Es wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Art. 10a

Gemeindefreie Gebiete

(1) Die keiner Gemeinde zugewiesenen Teile des Staatsgebiets sind gemeindefreie (ausmärkische) Gebiete.

(2) Die Aufgaben, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erfüllt werden müssen und die in den kreisangehörigen Gemeinden zum eigenen Wirkungskreis gehören, nimmt im gemeindefreien Gebiet der Grundstückseigentümer auf seine Kosten wahr. Gehören die Grundstücke verschiedenen Eigentümern, so erfüllen diese die Aufgaben gemeinsam und tragen die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Größe der Fläche ihrer im gemeindefreien Gebiet gelegenen Grundstücke; forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind zu zwei Dritteln und

minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu einem Drittel anzurechnen. Die Grundstückseigentümer können die Verteilung der Aufgaben und die Kostentragung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in anderer Weise vereinbaren, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nicht gefährdet wird.

(3) Wenn es zur ordnungsmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, kann die Aufsichtsbehörde den Eigentümer der größten anrechenbaren Grundstücksfläche verpflichten, die Aufgaben im ganzen gemeindefreien Gebiet zu erfüllen; die anderen Grundstückseigentümer haben sich an den notwendigen Kosten, die hieraus entstehen, nach dem Verhältnis der anrechenbaren Größe ihrer Grundstücksflächen zu beteiligen. Werden die Kosten nicht innerhalb von drei Monaten erstattet, so setzt die Aufsichtsbehörde die auf die einzelnen Grundstückseigentümer entfallenden Erstattungsbeträge fest und zieht sie für den verpflichteten Grundstückseigentümer wie Verwaltungskosten ein.

(4) Bewirkt die Kostenverteilung nach dem Verhältnis der anrechenbaren Größe der Grundstücksflächen (Absatz 2 Satz 2) für einzelne Eigentümer eine besondere Härte und kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 3 innerhalb einer auf Antrag eines Beteiligten von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist von drei Monaten nicht zustande, so setzt die Aufsichtsbehörde die von den einzelnen Grundstückseigentümern zu tragenden Kostenanteile fest. Dabei sind insbesondere das Verhältnis der Anteile der einzelnen Eigentümer an der Kreisumlage und die ihnen erwachsenden Vorteile zu berücksichtigen. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Die hoheitlichen Befugnisse, die im Gemeindegebiet den kreisangehörigen Gemeinden zustehen,

übt im gemeindefreien Gebiet das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde aus. Es erledigt ferner alle Aufgaben, die zum übertragenen Wirkungskreis einer Gemeinde gehören.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht, soweit die Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises oder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im gemeindefreien Gebiet durch besondere Rechtsvorschriften anders geregelt sind.

(7) Aufsichtsbehörde über die gemeindefreien Gebiete für die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 ist das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Für die Aufsicht gelten die Art. 108, 109 Abs. 1, 111 bis 113 entsprechend.

(8) Die gemeindefreien Gebiete oder Teile hiervon werden vom Staatsministerium des Innern benannt.“

3. Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des bisherigen Satzes 1 treten die folgenden Sätze 1 bis 3:

„Gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon sind auf Antrag angrenzender Gemeinden in diese einzugliedern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Beantragen mehrere Gemeinden die Eingliederung, so richtet sich die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird, nach Gründen des öffentlichen Wohls. Aus den gleichen Gründen können Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 auch von Amts wegen getroffen werden; dabei können auch neue Gemeinden gebildet werden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

4. Es wird folgender Artikel 13 a eingefügt:

„Art. 13 a

Vermögensrechtliche Sonderregelungen

(1) Bevor eine unbewohnte Gemeinde aufgelöst und ihr Gebiet einem gemeindefreien Gebiet angegliedert oder zu einem gemeindefreien Gebiet erklärt wird, regelt die Regierung deren vermögensrechtliche Verhältnisse. Die Regelung erlangt mit der Auflösung der Gemeinde unmittelbar rechtsbegründende Wirkung.

(2) Das unbewegliche Verwaltungsvermögen der Gemeinde ist den Eigentümern der im künftigen gemeindefreien Gebiet gelegenen Grundstücke, deren Interessen oder Maßnahmen zu der Änderung nach Absatz 1 geführt haben, zu Miteigentum nach Bruchteilen zu übertragen, soweit sie es für ihre öffentlichen Aufgaben benötigen. Die Miteigentumsanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der Einheitswerte der in Satz 1 genannten Grundstücke. Die für Zwecke des unbeweglichen Verwaltungsvermögens eingegangenen Verbindlichkeiten sind mit der Übertragung dieses Vermögens auf die in Satz 1 genannten Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner zu übertragen. Für die Verpflichtung der Grundstückseigentümer untereinander gilt Satz 2 sinngemäß.

(3) Das sonstige Vermögen der Gemeinde ist dem Landkreis zu übertragen; die in Absatz 2 Satz 3 nicht erfaßten und die sonstigen Verbindlichkeiten sind bis zur Höhe des Wertes des ihm übertragenen Vermögens auf den Landkreis, im übrigen auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner zu übertragen. Für die Verpflichtung der Grundstückseigentümer untereinander gilt Absatz 2 Satz 2 sinngemäß.

(4) Wird durch die Auflösung einer unbewohnten Gemeinde die Leistungsfähigkeit oder das Vermögen einer anderen Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts beeinträchtigt, so ist der Landkreis, dem das sonstige Vermögen der Gemeinde übertragen wurde, verpflichtet, dafür einen Ausgleich zu gewähren. Soweit das dem Landkreis übertragene Vermögen dazu nicht ausreicht, sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner hierzu verpflichtet. Für die Verpflichtung der Grundstückseigentümer untereinander gilt Absatz 2 Satz 2 sinngemäß.

(5) Wird aus dem ganzen Gebiet oder einem Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde, das einem gemeindefreien Gebiet angegliedert oder zu einem gemeindefreien Gebiet erklärt wurde, wieder eine Gemeinde gebildet oder wird solches Gebiet in eine Gemeinde eingegliedert, so überträgt die Regierung das den Grundstückseigentümern dieses Gebiets übertragene, auf diesem Gebiet gelegene, unbewegliche Verwaltungsvermögen unentgeltlich auf die Gemeinde. Sie überträgt der Gemeinde ferner die nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 übergegangenen Verbindlichkeiten. Die Regelung erlangt mit der Unanfechtbarkeit der Verfügung der Regierung unmittelbar rechtsbegründende Wirkung.

(6) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren näher zu regeln und darin Vorschriften über die Bestellung und die Aufgaben eines Gemeindeverwalters aufzulösender Gemeinden zu erlassen.“

5. Artikel 122 Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938 (RGBl. I S. 1631) außer Kraft. München, den 26. Juni 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Schulpflicht
Vom 26. Juni 1968**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert: 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Volksschulpflicht beginnt vom Jahre 1969 an für alle Kinder, die am 30. Juni eines Jahres mindestens sechs Jahre alt sind, mit dem Beginn des Schuljahres.“

2. Es werden in § 4 folgende neue Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Ein Kind, das am 31. Dezember eines Jahres mindestens sechs Jahre alt sein wird, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten im selben Jahr in die Volksschule aufgenommen werden, wenn auf Grund der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, daß es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

das Verfahren zur Feststellung der Schulreife zu bestimmen.

(5) Im Fall des Absatzes 3 beginnt die Volksschulpflicht mit dem Beginn des Schuljahres, in dem das Kind in die Volksschule aufgenommen wird.“

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 20. Juni 1968 in Kraft.

München, den 26. Juni 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Schulordnung
für die Realschulen in Bayern (RSchO)
Vom 22. Mai 1968**

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2; Art. 9, 10, 29, 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. 3. 1960 (GVBl. S. 19) und der Art. 128 Abs. 1, 130, 131, 132, 133 Abs. 1, 134 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

Inhaltsübersicht

Artikel 131 der Bayerischen Verfassung

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Aufgabe
- § 2 Arten der Realschulen
- § 3 Aufbau der Schulen
- § 4 Kosten für den Besuch der öffentlichen Realschulen
- § 5 Geltungsbereich der Schulordnung

Abschnitt II

Aufnahme und Austritt des Schülers, Schulwechsel

- § 6 Aufnahme
- § 7 Übergang an eine andere Realschule
- § 8 Austritt

Abschnitt III

Verteilung des Unterrichtsstoffes, Lernmittel,

Unterrichtszeit, Ferien

- § 9 Unterrichtsfächer
- § 10 Stundentafel und Lehrpläne
- § 11 Lernmittel
- § 12 Unterrichtszeit
- § 13 Ferien

Abschnitt IV

Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

- § 14 Teilnahme
- § 15 Befreiung
- § 16 Beurlaubung

Abschnitt V

Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse

- § 17 Unterrichtsvorbereitung, Schul- und Hausaufgaben
- § 18 Noten und Zeugnisse
- § 19 Besondere Beurteilungsbogen
- § 20 Vorrücken
- § 21 Folgen des Nichtvorrückens
- § 22 Beurteilung der Klassenreife bei Krankheit oder vorzeitigem Austritt

Abschnitt VI

Abschlußprüfung

- § 23 Allgemeine Bestimmungen
- § 24 Prüfungsausschuß
- § 25 Ablauf der Prüfung
- § 26 Unerlaubte Hilfsmittel, Einziehung des Abschlußzeugnisses
- § 27 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 28 Zeugnis
- § 29 Bestimmungen für Privatschüler
- § 30 Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

Abschnitt VII

Der Schüler in der Schulgemeinschaft

- § 31 Verhalten und Betätigung in und außerhalb der Schule
- § 32 Schüler und Lehrer
- § 33 Schülermitverwaltung
- § 34 Schulstrafen
- § 35 Entlassung
- § 36 Ausschluß von allen Realschulen

Abschnitt VIII

Schule und Elternhaus

- § 37 Allgemeines
- § 38 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

- § 39 Schüler außerhalb der Familie
- § 40 Verhinderung eines Schülers am Schulbesuch
- § 41 Ansteckende Krankheiten; Ärztliche Untersuchungen
- § 42 Schülerunfallversicherung
- § 43 Beeinträchtigung der Interessen der Schule

Abschnitt IX

Haftung und Rechtsschutz

- § 44 Haftung der Schule
- § 45 Haftung der Schüler und der Erziehungsberechtigten
- § 46 Rechtsschutz der Schüler und Erziehungsberechtigten

Abschnitt X

Vollzug der Schulordnung

- § 47 Fachaufsicht
- § 48 Ausführungsbestimmungen
- § 49 Inkrafttreten
- § 50 Übergangsbestimmungen

Die Verfassung des Freistaates Bayern stellt in Art. 131 für die Erziehung der Jugend folgende Leitsätze auf:

„(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

(4) Die Mädchen sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.“

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufgabe

(1) In Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Auftrages haben die Realschulen die geistigen und seelischen Kräfte der ihnen anvertrauten Jugend zu wecken und zu pflegen. Auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur werden ihre Schüler zu welt-aufgeschlossenen und urteilsfähigen Menschen herangebildet und in Gottesfurcht und sozialer Gesinnung zur Verantwortung für den Mitmenschen und die Gemeinschaft erzogen. Im Unterricht wird den Schülern das in sich abgerundete, über die Lehrziele der Hauptschulen hinausgehende Wissen und Können vermittelt, das sie zur Übernahme und Lösung von Aufgaben des praktischen Lebens mit erhöhter fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Verantwortungsfähig macht. Die Schulung des Körpers ist in die Gesamtaufgabe eingeschlossen. Die Erziehungsarbeit soll den ganzen Menschen erfassen.

(2) Die Realschulen stehen allen Schülern offen, die nach ihren erkennbaren geistigen Fähigkeiten, nach Haltung und charakterlichen Anlagen zum Besuch dieser Schulen geeignet sind.

(3) Der Bildungsweg der Realschule schließt in der Regel nach insgesamt zehn Schuljahren ab. Die Schüler erreichen mit dem Ziel der Realschule einen zwischen dem Lehrziel der Hauptschulen und der Hochschulreife liegenden Stand der Allgemeinbildung (Realschulabschluß).

§ 2

Arten der Realschulen

(1) Die Realschule unterrichtet alle Schüler in allgemeinbildenden verbindlichen Kernfächern. Im Mittelpunkt des allgemeinbildenden Unterrichts steht die Pflege der deutschen Sprache. Die Kernfächer erstreck-

ken sich weiter auf die Ausbildung in den Naturwissenschaften und in der Fremdsprache Englisch sowie auf die religiöse Erziehung, die politische Bildung, die musische Bildung, die Leibeserziehung und die besonderen Anliegen der Mädchenbildung. Daneben wird an den Realschulen in nach drei Gruppen unterschiedenen sog. Wahlpflichtfächern unterrichtet:

Die Wahlpflichtfächergruppe I verstärkt die Fächer Mathematik und Physik und pflegt das Technische Zeichnen.

Die Wahlpflichtfächergruppe II betont den wirtschaftskundlichen Bildungsbereich und bezieht insbesondere die Fächer Wirtschaftsrechnen und Buchführung in den Unterricht ein.

Die Wahlpflichtfächergruppe III stellt Fächer in den Vordergrund, die den besonderen Bildungsbedürfnissen vor allem von Berufen im sozialen, musischen oder handwerklichen Bereich gerecht werden: Kunst- und Werkerziehung und wahlweise Sozialarbeit, Musik oder Technisches Zeichnen.

Der Unterricht in den Wahlpflichtfächern beginnt mit der achten Klasse. Jeder Schüler ist verpflichtet, am Unterricht einer an seiner Schule eingerichteten Wahlpflichtfächergruppe teilzunehmen.

(2) Je nach den örtlichen Bedürfnissen kann an einer Realschule Unterricht in nur einer Gruppe oder in mehreren Gruppen der Wahlpflichtfächer erteilt werden. Welche Fächergruppen an einer Realschule geführt werden, bestimmt bei den staatlichen Realschulen das Direktorat im Benehmen mit dem Träger des Sachaufwands und dem Elternbeirat. Die Einführung einer Wahlpflichtfächergruppe setzt bei staatlichen Schulen voraus, daß wenigstens 12 Schüler des achten Schülerjahrgangs am Unterricht in dieser Gruppe teilnehmen wollen.

§ 3

Aufbau der Schulen

(1) Die Realschulen bauen auf dem sechsten Schülerjahrgang der Hauptschule (vierklassige Realschule) auf.

(2) Die Klassen der Realschule werden im Anschluß an die sechste Klasse der Hauptschule weitergezählt; sie enden mit der zehnten Klasse.

(3) Die Zahl der Schüler soll in den siebten Klassen nicht über 40, in den achten und neunten Klassen nicht über 35, in den Abschlußklassen nicht über 30 betragen.

(4) Bei staatlichen Schulen soll eine selbständige Klasse nicht gebildet werden, wenn dafür nicht mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach Abs. 3 vorhanden ist.

§ 4

Kosten für den Besuch der öffentlichen Realschulen

(1) Für den Besuch der öffentlichen Realschulen wird Schulgeld nicht erhoben; die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge sind die Gebührenordnungen maßgebend.

(3) Die staatlichen Schulen erheben auch die jährlichen Beiträge für die pflichtmäßige Schülerunfallversicherung.

§ 5

Geltungsbereich der Schulordnung

(1) Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Realschulen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 EUG und für jene privaten Realschulen, denen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 21 Abs. 2 EUG den Charakter einer öffentlichen Schule verliehen hat.

(2) Für staatlich anerkannte private Realschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen des Art. 20 Abs. 2 EUG.

(3) Für private Realschulen, die staatlich nicht anerkannt sind, aber zu den Schularten nach § 2 zählen, sind folgende Vorschriften verbindlich:

Abschnitt I	§ 1 Abs. 1, §§ 2,3
Abschnitt III	§§ 9, 10, 13
Abschnitt IV	§ 16 (für die Dauer der Schulpflicht)
Abschnitt V	§ 18
Abschnitt VII	§§ 31, 36
Abschnitt VIII	§ 41.

Abschnitt II

Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel

§ 6

Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Schüler erfolgt zu Beginn des Schuljahres; während des Schuljahres werden Schüler nur aus wichtigen Gründen aufgenommen.

(2) Die Schüler sind beim Direktorat der Schule unter Vorlage des Geburtscheines, der Impfscheine und der Zeugnisse früher besuchter Schulen anzumelden.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Schulart zu wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht; aus zwingenden Gründen kann der Schüler einer anderen Schule in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden.

(4) Die Aufnahme in die Realschule setzt grundsätzlich voraus, daß durch das Aufnahmeverfahren die Eignung des Schülers für den Bildungsweg der Realschule festgestellt wird. Schüler können im allgemeinen in eine Realschule nur aufgenommen werden, wenn sie die deutsche Sprache soweit beherrschen, daß sie dem Unterricht zu folgen imstande sind.

(5) In die siebte Klasse der Realschule werden Schüler aufgenommen, die mindestens den erfolgreichen Besuch der sechsten Klasse der Hauptschule oder den Besuch der sechsten Klasse des Gymnasiums nachweisen können und zu Beginn des Schuljahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Schüler, die bei Schuljahresbeginn das in Abs. 5 festgelegte Lebensjahr vollendet haben, können aufgenommen werden, wenn besondere Verhältnisse den verspäteten Eintritt rechtfertigen; hierüber entscheidet der Lehrerrat.

(7) Für die zur Aufnahme angemeldeten Schüler führt die Realschule einen Probeunterricht bis zu drei Tagen durch. In der Regel nimmt der Schüler am Probeunterricht der Schule teil, in die er eintreten will. Der Probeunterricht entfällt für Schüler des Gymnasiums, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die siebte Klasse des Gymnasiums erteilt worden ist oder deren Jahresfortgangsnote in keinem der Fächer Religionslehre, Deutsch und Mathematik schlechter als ausreichend ist.

(8) Der Direktor der Realschule beruft einen Aufnahmeausschuß, der über die probeweise Aufnahme des Schülers entscheidet. Diesem Ausschuß gehören Lehrer der Realschule und Lehrer der Hauptschule an. Vorsitzender des Aufnahmeausschusses ist der Direktor der Realschule.

(9) Die endgültige Aufnahme ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit, die längstens ein Jahr dauert. Die Entscheidung trifft der Lehrerrat. Beim Übertritt von einem Gymnasium entfällt die Probezeit, wenn der übertretende Schüler am Gymnasium

die Vorrückungserlaubnis für die nächsthöhere Klasse erhalten hat.

(10) Die Aufnahme in eine höhere Klasse setzt grundsätzlich das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. Die Bestimmungen hinsichtlich des Aufnahmealters (Abs. 5 und Abs. 6) und der Probezeit (Abs. 9) werden sinngemäß angewendet. Bei Aufnahme in die zehnte Klasse darf die Probezeit nicht länger als ein halbes Jahr dauern. Die Aufnahmeprüfung entfällt bei Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Handelsschulen, Wirtschaftsaufbau- und Gymnasien, wenn an diesen Schulen

die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse erteilt worden ist oder

die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse zwar versagt worden ist, die Beurteilung des Schülers in der zurückgelegten Klasse in Fächern, die auch in der entsprechenden Klasse der Realschule unterrichtet werden, aber nicht mehr als einmal „mangelhaft“ ist und die bisherige Schule die Eignung für den Besuch der Realschule bestätigt.

Schüler, die ohne Aufnahmeprüfung aufgenommen werden, haben in den Kern- und Wahlpflichtfächern, die nur der Realschule eigen sind oder bei ihr ein höheres Lehrziel haben, binnen angemessener Frist durch die Teilnahme an Schulaufgaben nachzuweisen, daß sie dem Unterricht folgen können. Für den Übertritt von Schülern der Hauptschule in eine höhere Klasse der Realschule gelten die vom Staatsministerium hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

(11) Schüler der Realschule, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse versagt wurde, dürfen im nächstfolgenden Schuljahr nicht zu einer Aufnahmeprüfung für diese Klasse bei einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule zugelassen werden. Schüler, die sich einem Aufnahmeverfahren erfolglos unterzogen haben, dürfen zur Wiederholung dieses Verfahrens erst nach Ablauf eines Jahres zugelassen werden.

§ 7

Übergang an eine andere Realschule

(1) Schüler, die eine Klasse mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer anderen Realschule der gleichen Art übertreten.

(2) Bei Übertritt in eine Realschule anderer Art findet § 6 Abs. 10 vorletzter Satz entsprechende Anwendung.

(3) Der Übertritt ist nach Beginn des Schuljahres nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen.

(4) Beim Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Realschule in eine öffentliche oder staatlich anerkannte Realschule wird durch eine Aufnahmeprüfung in allen Vorrückungsfächern und nach einer angemessenen Probezeit entschieden, in welche Klasse der Schüler aufgrund seiner Leistungen eintreten kann.

§ 8

Austritt

(1) Tritt ein Schüler aus einer Realschule aus, muß er vom Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich abgemeldet werden. Hierbei ist die neue Schule anzugeben.

(2) Einem Schüler, gegen den von der Schule wegen einer Verfehlung eine Untersuchung eingeleitet worden ist, kann vor dem Abschluß des Verfahrens der Austritt nur mit Zustimmung des Lehrerrats gestattet werden. Die Zustimmung des Lehrerrats darf nur dann erteilt werden, wenn nach der Sachlage ein Beschluß des Lehrerrats gemäß § 36 Abs. 1 auf Aus-

schließung des Schülers von allen bayerischen Realschulen nicht zu erwarten ist.

(3) Schüler, die eine Realschule verlassen haben und später wieder eintreten wollen, dürfen in eine höhere Klasse nur so aufgenommen werden, daß eine Abkürzung der ordnungsmäßigen Ausbildungszeit nicht eintritt.

Abschnitt III

Verteilung des Unterrichtsstoffes, Lernmittel, Unterrichtszeit, Ferien

§ 9

Unterrichtsfächer

(1) An den Realschulen wird in Kernfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern unterrichtet. Die Fächer für die einzelnen Schularten sind in der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Stundentafel festgelegt.

(2) Welche Wahlfächer im Rahmen der Stundentafel an der einzelnen Schule gegeben werden, entscheidet der Direktor. Die Einführung des Unterrichts in einem Wahlfach setzt bei staatlichen Schulen grundsätzlich voraus, daß die Zahl der teilnehmenden Schüler bei Beginn des Schuljahres mindestens 7 beträgt.

§ 10

Stundentafel und Lehrpläne

(1) Die für den Unterricht in den einzelnen Klassen bestimmte Stundenzahl bemißt sich nach der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgestellten Stundentafel.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt das Lehrziel der Kern-, Wahlpflicht- und Wahlfächer und stellt die Lehrpläne auf.

§ 11

Lernmittel

Im Unterricht finden nur Lehrbücher und Formelsammlungen Verwendung, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt sind.

§ 12

Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht in den Kern- und Wahlpflichtfächern wird in der Regel am Vormittag erteilt.

(2) In die Unterrichtszeit sind Pausen einzuschalten.

§ 13

Ferien

(1) Die Ferienordnung wird jedes Jahr vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

(2) Schulen, die während des Schuljahres für insgesamt mehr als 7 Tage außerplanmäßig den Unterricht aussetzen müssen, haben die versäumte Unterrichtszeit während der Ferien nachzuholen. Ausnahmen genehmigt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Abschnitt IV

Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

§ 14

Teilnahme

(1) Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen und in ordentlicher Kleidung und mit den erforderlichen Büchern und Arbeitsmitteln ausgestattet zu er-

scheinen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 1.2 der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflG) vom 25. April 1962 (GVBl. S. 79).

(2) Über die Zulassung zur Teilnahme an wahlfreien Unterrichtsfächern entscheidet der Direktor nach den räumlichen und unterrichtlichen Möglichkeiten. Nach der Zulassung ist die Teilnahme für das Schuljahr verbindlich. Zeigt ein Schüler im Wahlfach mangelhafte Leistungen oder ist sein Verhalten ernsthaft zu beanstanden, kann er vom Direktor von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Er kann vom Wahlunterricht auch ausgeschlossen werden, wenn seine Leistungen in Pflichtfächern dies fordern.

(3) Für Wanderungen, Fahrten und Reisen jeder Art, die nicht von der Schule angeordnet sind (Freizeitfahrten), sowie für Besichtigungen, Theaterbesuche usw., an denen sich Schüler freiwillig außerhalb des Unterrichts beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

(4) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen; darüber hinaus sollen sie die Vorschriften ihres Bekenntnisses über die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen befolgen.

§ 15

Befreiung

(1) Befreiung vom Unterricht in einzelnen Kern- und Wahlpflichtfächern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie wird durch den Ministerialbeauftragten erteilt und ist in der Regel zeitlich zu begrenzen.

(2) Befreiung von der Teilnahme an Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen gewährt werden. Die Befreiung spricht der Direktor der Schule aus.

(3) Befreiung von den Leibesübungen wird aufgrund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Direktor der Schule ausgesprochen.

(4) Schüler, die von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit sind, können verpflichtet werden, am Unterricht anderer Klassen teilzunehmen.

§ 16

Beurlaubung

(1) Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) Gesuche um Beurlaubung sind beim Direktorat einzureichen. Für die Entscheidung ist zuständig

- der Direktor der Schule bei Erholungsurlaub, bei Beurlaubung bis zu drei Schultagen und bei Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden,
- der Ministerialbeauftragte bei Anträgen auf Beurlaubung für vier bis 14 Schultage,
- das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in sonstigen Fällen.

(3) In allen Fällen, in denen Schüler während der Schulzeit auf ärztlichen Anraten an einem Erholungsaufenthalt teilnehmen sollen, ist die schulärztliche Bestätigung einzuholen. Die Abwesenheit des Schülers wird in diesem Falle als Versäumnis wegen Krankheit behandelt.

Abschnitt V

Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse

§ 17

Unterrichtsvorbereitung, Schul- und Hausaufgaben

(1) Die Schüler haben sich gewissenhaft auf den Unterricht vorzubereiten. Um die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen und um den Lehrstoff einzuüben,

werden ihnen in bestimmten Fächern in mäßigem Umfang auch schriftliche Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung gestellt.

(2) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Schüler in angemessenen Zwischenräumen schriftliche Aufgaben in der Schule (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben). Im Deutschen erhalten sie in der neunten und zehnten Klasse Aufsatzthemen auch zur häuslichen Bearbeitung (Deutsche Hausaufgaben).

(3) Die Schulaufgaben und Deutschen Hausaufgaben werden nach der Benotung und Besprechung mit den Schülern auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben; die Arbeiten sind binnen einer Woche unverändert an die Schule zurückzuleiten, andernfalls unterbleibt die Hinausgabe weiterer Arbeiten des Schülers.

(4) Das Wochenende, die Feiertage und die Ferien werden von häuslichen Aufgaben freigehalten. Über Spielnachmittage dürfen nur kurze mündliche Aufgaben gestellt werden.

§ 18

Noten und Zeugnisse

(1) Die Leistungen der Schüler werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Für die Benotung eines Faches sind neben den Ergebnissen der Schul- und Hausaufgaben auch die übrigen, vor allem die mündlichen Leistungen des Schülers, gegebenenfalls auch seine besonderen praktischen Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Über die in den Kern- und Wahlpflichtfächern und in den besuchten Wahlfächern erzielten Fortschritte sowie über Betragen und Fleiß erhalten die Schüler ein Zwischen- und ein Jahreszeugnis. Ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klassenleiter vorzulegen.

(4) Wenn Schüler die Schule während des Schuljahres verlassen oder auf Beschluß des Lehrerrats entlassen werden und nicht in eine andere Schule übertreten, erhalten sie ein Austrittszeugnis; dies gilt nicht für Schüler, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben (vgl. § 28 Abs. 3). Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten ein Übertrittszeugnis.

(5) Wird ein Schüler nach § 36 der Schulordnung von allen bayerischen Realschulen ausgeschlossen, so erhält er an Stelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuches während des laufenden Schuljahres und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.

§ 19

Besondere Beurteilungsbogen

Die Schule führt über jeden Schüler einen Besonderen Beurteilungsbogen.

§ 20

Vorrücken

(1) In die nächsthöhere Klasse dürfen nur Schüler vorrücken, die während des Schuljahres den Anforderungen der von ihnen besuchten Klasse genügt haben und die eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Klasse gewährleisten. Die Erlaubnis zum Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein. Man-

gelhafte und ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern, die das Vorrücken verhindern würden, können nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierfür erlassenen Bestimmungen in geeigneten Fällen durch sehr gute oder gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Die Entscheidung über das Vorrücken und über die Zubilligung des Notenausgleichs trifft der Lehrerrat. Schülern der Klassen 8 und 9, welche die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse nicht erhalten haben, wird nach den vom Staatsministerium hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen das Vorrücken noch gestattet, wenn sie sich zu Beginn des folgenden Schuljahres einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben.

(2) Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. Vorrückungsfächer sind folgende Kernfächer: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie in den Klassen 7 und 8, ferner Erziehungskunde. Von den Wahlpflichtfächern sind Vorrückungsfächer

- a) in Wahlpflichtfächergruppe I Technisches Zeichnen,
- b) in Wahlpflichtfächergruppe II Wirtschaftsrechnen und Buchführung (bei Knaben zusammen ein Vorrückungsfach),
- c) in Wahlpflichtfächergruppe III Kunsterziehung und Werkerziehung (zusammen ein Vorrückungsfach) oder Musik.

Wird nach den Bestimmungen der Stundentafel ein Vorrückungsfach durch ein anderes Fach ersetzt, so zählt dieses Fach als Vorrückungsfach.

(3) Einem besonders befähigten Schüler kann das Überspringen einer Klasse gestattet werden, wenn zu erwarten ist, daß er nach seiner Reife und Leistungsfähigkeit der höheren Klassenstufe gewachsen ist. Die Entscheidung trifft der Lehrerrat. Der Schüler rückt auf Probe vor.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen oder während der ersten Hälfte des Schuljahres in die vorige Klasse zurücktreten. Ein solcher Schüler gilt für diese Klasse nicht als Wiederholungsschüler im Sinne des § 21.

§ 21

Folgen des Nichtvorrückens

(1) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, wiederholen beim Verbleib an der Schule die bisher besuchte Klasse.

(2) Das Wiederholen der Klasse ist nicht zulässig für Schüler,

- a) die dieselbe Klasse zum zweiten Male wiederholen müßten,
- b) die nach Wiederholung einer Klasse auch die nächstfolgende wiederholen müßten,
- c) die schon einmal eine Klasse wiederholen mußten, in einer späteren Klasse die Erlaubnis zum Vorrücken wieder nicht erhalten haben und beim Wiederholen dieser Klasse das Höchstalter überschreiten würden, das sich aus den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und Abs. 10 für die Aufnahme in die Klasse ergibt. Diese Bestimmungen gelten auch beim Wechsel der Wahlpflichtfächergruppe.

(3) Von den Folgen nach Abs. 2 kann der Lehrerrat befreien, wenn anzunehmen ist, daß die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelhafter Begabung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist. Der Lehrerrat entscheidet auch darüber, ob bei einem Schüler, der von einer Handelsschule, Wirtschaftsaufbauschule oder einem Gymnasium in die Realschule übergetreten ist und an der zuvor besuchten Schule bereits einmal eine Klasse wiederholt hat, Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 22

Beurteilung der Klassenreife bei Krankheit oder vorzeitigem Austritt

(1) Ist ein Schüler im Laufe des Schuljahres längere Zeit durch Krankheit am Besuch des Unterrichts gehindert, kann ihn der Lehrerrat unter Berücksichtigung seiner Leistungen im übrigen Teil des Schuljahres zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse auf Probe zulassen. Schülern, die zwar den Unterricht ohne größere Unterbrechung besuchten, aber durch Krankheit in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt waren, kann ebenfalls das Vorrücken auf Probe gestattet werden.

(2) Nach Ablauf der Probezeit beschließt der Lehrerrat, ob der Schüler in der höheren Klasse verbleibt oder in die vorausgehende zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler dieser Klasse. Ebenso werden Schüler behandelt, die während der Probezeit freiwillig in die vorausgehende Klasse zurücktreten, es sei denn, daß der Rücktritt unmittelbar nach Beginn des neuen Schuljahres erfolgt.

(3) Tritt ein Schüler nach Beginn des letzten Schuljahrdrittels aus, so stellt der Klaßleiter im Einvernehmen mit den Fachlehrern der Klasse die Noten fest; gleichzeitig wird auch die Klassenreife beurteilt.

Abschnitt VI

Abschlußprüfung

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Bildungsgang der Realschule endet mit einer Abschlußprüfung, in der die Schüler nachweisen sollen, daß sie das Ziel der Realschule erreicht haben.

(2) Für die Schüler der öffentlichen und staatlich anerkannten Realschulen bedarf es keiner förmlichen Zulassung zur Abschlußprüfung. Schüler anderer Realschulen und Schulfremde können als Privatschüler nach den geltenden Bestimmungen (§ 29) zur Abschlußprüfung zugelassen werden.

(3) Die Abschlußprüfung findet nur einmal im Jahr statt. Prüflinge, die an der ordentlichen Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Gegenständen infolge eines nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrundes ohne eigenes Verschulden nicht teilnehmen konnten, dürfen die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des zuständigen Ministerialbeauftragten zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

(4) Erkrankungen, die die Teilnahme eines Prüflings an der Abschlußprüfung verhindern, sind durch amts- oder schulärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 24

Prüfungsausschuß

Die Abschlußprüfung wird vor einem Ausschuß unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgelegt.

§ 25

Ablauf der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung umfaßt die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung findet gegen Ende des 10. Schuljahres statt. Die Aufgaben stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Sie sind von allen Prüflingen an allen Schulen der gleichen Art zur gleichen Zeit zu bearbeiten.

(3) Die praktische Prüfung wird im letzten Schuljahrdrittel durchgeführt. Für alle Schüler findet auch eine Prüfung der Sprechfertigkeit in der englischen Sprache statt; sie wird zur praktischen Prüfung gezählt.

(4) An der mündlichen Prüfung haben die Prüflinge der Abschlußklasse teilzunehmen, bei denen dies wegen der Unterschiede zwischen den Noten des Jahresfortgangs und denjenigen der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung erforderlich ist. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn feststeht, daß die Prüfung bereits nach dem Ergebnis des schriftlichen und praktischen Teils nicht bestanden ist (§ 27 Abs. 1). Der Ministerialbeauftragte kann jedoch in besonderen Ausnahmefällen die Teilnahme an der mündlichen Prüfung in einem Fach oder in mehreren Fächern genehmigen.

§ 26

Unerlaubte Hilfsmittel, Einziehung des Abschlußzeugnisses

(1) Bedient sich ein Prüfling bei der Abschlußprüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird ihm die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt dann als nicht bestanden.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können auch gegenüber Prüflingen getroffen werden, die zu Unterschleifen Beihilfe leisten.

(4) Wird Unterschleif erst nach Aushändigung des Abschlußzeugnisses festgestellt, so kann die Abschlußprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Zeugnis entsprechend geändert werden. Zu diesem Zweck hat die Schule das Abschlußzeugnis einzuziehen oder zum Zwecke der Änderung einzufordern.

(5) Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 1 mit 4 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 27

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach der schriftlichen und praktischen Prüfung,

- a) ob der Prüfling nach dem Ergebnis der schriftlichen und praktischen Prüfung die Abschlußprüfung bestanden hat, ohne an der mündlichen Prüfung teilnehmen zu müssen,
- b) ob und in welchen Fächern der Prüfling sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen hat,
- c) ob der Prüfling nach dem Ergebnis der schriftlichen und praktischen Prüfung die Abschlußprüfung nicht bestanden hat.

(2) Die Vorrückungsbestimmungen (§ 20) finden bei der Abschlußprüfung keine Anwendung.

(3) In den Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung sind, werden die Noten des Abschlußzeugnisses aus den Jahresfortgangsnoten und den Prüfungsnoten ermittelt; in den übrigen Fächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Zeugnisnoten.

§ 28

Zeugnis

(1) Prüflinge, die die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis. Dieses enthält die Noten in den einzelnen Fächern und eine kurze zusammengefaßte Beurteilung des Schülers nach Charakter, Bildungsbemühen und besonderen Leistungen.

(2) Im Abschlußzeugnis wird vermerkt, daß der Schüler das Ziel der Realschule erreicht hat.

(3) Prüflinge, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, können zur Abschlußprüfung erst nach Ablauf eines weiteren Schuljahres und nur noch einmal zugelassen werden.

§ 29

Bestimmungen für Privatschüler

(1) Bewerber, die die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule ablegen wollen, ohne ihr als Schüler anzugehören (Privatschüler), haben jeweils bis spätestens 20. Februar bei dem Direktorat der Schule, an der sie sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, ein Gesuch um Zulassung zur Abschlußprüfung einzureichen. Im Gesuch ist die Wahlpflichtfächergruppe zu benennen, aus der der Bewerber geprüft werden will. Über die Zulassung entscheidet der Ministerialbeauftragte.

(2) Privatschüler legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der Schule.

(3) Tritt ein Privatschüler vor dem Ende der schriftlichen oder praktischen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es läge eine durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesene Erkrankung vor.

(4) Wenn ein Privatschüler die Zulassung zur Abschlußprüfung durch Täuschung erlangt hat, ist § 26 entsprechend anzuwenden.

§ 30

Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

(1) Nach den vom Statsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen besonderen Bestimmungen kann zur Abschlußprüfung eine Ergänzungsprüfung in bestimmten Fächern abgelegt werden, wenn das für eine besondere Berufs- oder Bildungslaufbahn oder weitere Prüfung erforderlich ist.

(2) Zusatzprüfungen in Kurzschrift und Maschinenschriften werden an eigenen Terminen nach den gesondert erlassenen Vorschriften abgehalten.

Abschnitt VII

Der Schüler in der Schulgemeinschaft

§ 31

Verhalten und Betätigung in und außerhalb der Schule

(1) Jeder Schüler ist Glied seiner Schul- und seiner Klassengemeinschaft, in die er sich einordnen muß. Er muß sich bewußt sein, daß der Ruf seiner Schule von seinem Verhalten in und außerhalb der Schule und von seinen Leistungen mitbestimmt wird.

(2) Dem Direktor und den Lehrern der Schule sind die Schüler Achtung und Gehorsam schuldig. Dem Verwaltungspersonal haben die Schüler mit Anstand zu begegnen und dessen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Die Schüler haben ihren schulischen Verpflichtungen (§ 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1) gewissenhaft nachzukommen; auch ihr sonstiges Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule.

(4) Jeder Schüler soll sich für Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks sowie für Schonung der Einrichtungsgegenstände mitverantwortlich fühlen. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigungen ziehen außer der Verpflichtung zum Schadenersatz Bestrafung nach sich.

(5) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfsmittel, wird die Arbeit abgenommen und mit 6 bewertet; außerdem kann er bestraft werden. Bei Versuch des Unterschleifs sind die gleichen Maßnahmen zulässig. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(6) Das Mitbringen von Gegenständen, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung der Schule stören können, ist untersagt.

(7) Erkrankt ein Schüler oder ist er aus anderen zwingenden Gründen am Besuch des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung plötzlich verhindert, so muß er darum besorgt sein, daß die Schule unverzüglich verständigt wird (§ 40 Abs. 1).

(8) Das Rauchen — auch soweit es nicht schon durch die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit untersagt ist — und der Genuß alkoholischer Getränke wird den Schülern eindringlich widerraten; im Bereich der Schule und auf dem Schulweg ist beides nicht erlaubt.

(9) Den Schülern wird jede schulfremde Arbeit von längerer Dauer dringend widerraten.

(10) Die Schule kann im Benehmen mit dem Elternbeirat angemessene weitere Gebote und Verbote, insbesondere über die Teilnahme an Vereinen, den Besuch von Gaststätten, Lichtspielvorführungen, Tanzveranstaltungen, Versammlungen und ähnlichem, erlassen, wenn es die Erziehungsziele der Schule erfordern.

§ 32

Schüler und Lehrer

(1) Jeder Schüler hat das Recht, den Direktor oder einen Lehrer um Rat, Auskunft und Hilfe zu bitten. In der Regel soll er sich zunächst an seinen Klassenleiter wenden.

(2) Glaubt ein Schüler, daß ihm durch einen Lehrer Unrecht geschehen ist, wendet er sich zunächst an diesen; er kann dabei die Vermittlung der Klassensprecher in Anspruch nehmen. Wenn er sich an den Direktor der Schule wenden will, so soll er ihm sein Anliegen möglichst erst am nächsten Tag vortragen.

§ 33

Schülermitverwaltung

(1) Die Schüler sollen sich für Leben und Ordnung ihrer Schule mitverantwortlich fühlen und beides mitgestalten. Dabei werden sie von der Schulleitung unterstützt. Zu den Aufgaben der Schüler innerhalb der Schule zählt insbesondere die Sorge für eine gute Schul- und Klassengemeinschaft, die Vertretung der Schülerschaft, die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen, die Übernahme von Aufsichts-, Ordnungs- und Verwaltungsämtern.

(2) Jede Klasse wählt zu Beginn eines Schulhalbjahres zwei Klassensprecher. Der Direktor der Schule ist berechtigt, aus gewichtigen Gründen Schüler als Klassensprecher abzulehnen oder abzusetzen und in diesem Fall Neuwahlen anzuordnen.

(3) Die Sprecher aller Klassen wählen einen Schulsprecher und zwei Stellvertreter. Diese drei Schüler bilden den Schülerausschuß der Schule. Ihm obliegen alle Aufgaben, die über den Kreis einer Klasse hinausgehen oder von besonderer Bedeutung sind; er vermittelt Anregungen und Wünsche an den Direktor der Schule und erörtert sie mit ihm. Die Aufgaben im Rahmen der Klasse erledigen die Klassensprecher.

§ 34

Schulstrafen

(1) Schulstrafen werden aus erzieherischen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule angewendet.

(2) Erweisen sich bei einem Schüler, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Ermahnungen und Erziehungsmaßnahmen als fruchtlos oder liegen Verfehlungen vor, die der Ahndung bedürfen, so ist gegen ihn mit Schulstrafen einzuschreiten. Solche Strafen sind

a) Schulstrafen, die von den Lehrern verhängt werden können:
Verweis;

Schularrest bis zur Dauer einer Stunde mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht;
der Direktor der Schule überwacht die Handhabung dieser Strafen;

b) Schulstrafen, die vom Direktor der Schule ausgesprochen werden können:

Direktoratsverweis;

Direktoratsarrest bis zur Dauer von zwei Stunden mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht;

c) Schulstrafen, die durch Beschluß des Lehrerrats verfügt werden können:

Androhung der Entlassung, wobei eine Verschärfung durch Arrest bis zu zwei Stunden zulässig ist;

Entlassung (§ 35);

d) Schulstrafe, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verhängt werden kann:

Ausschluß von allen Realschulen (§ 36).

(3) Die Verhängung von Schulstrafen über ganze Klassen ist nicht erlaubt.

(4) Der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, auf Aufsichtsbeschwerde die Schulstrafen unter Abs. 2a), b) und c) mit Ausnahme der Entlassung abzuändern oder aufzuheben. Die Aufhebung der Entlassung bleibt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten.

(5) Die Schulstrafen werden dem Erziehungsberechtigten — die Arreststrafen vor ihrem Vollzug — schriftlich mitgeteilt.

§ 35

Entlassung

(1) Die Entlassung eines Schülers kann der Lehrerrat nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschließen. Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit. Auch der Schularzt ist nach Lage des Falles zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.

(2) Ein entlassener Schüler kann im gleichen Schuljahr nur an einer Realschule eines anderen Ortes oder Stadtteils angenommen werden. In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahres wieder eintreten. Voraussetzung ist, daß er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere Realschulen nicht am Ort sind.

(3) Für Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist eine Wiederaufnahme nur vom nächsten Schuljahr an und nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig, das auch die Schule bestimmt.

(4) Die Schulstrafe der Entlassung kann in allen Klassen unter Angabe des Namens des Schülers, aber ohne Angabe des Entlassungsgrundes bekanntgegeben werden. Die Klasse, der der Schüler angehört hat, soll in geeigneten Fällen vom Entlassungsgrund mündlich unterrichtet werden.

§ 36

Ausschluß von allen Realschulen

(1) Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung (§ 35) Tatbestände gegeben, die die Verwirklichung der Erziehungsziele der Realschule oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebs besonders gefährden, so hat der Lehrerrat unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu prüfen, ob nicht Antrag auf den Ausschluß des Schülers von allen Realschulen zu stellen sei. Ein Beschluß des Lehrerrats, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen. War der Elternbeirat bei der Verhandlung über die Entlassung beteiligt, so hat er auch bei der Frage der Ausschließung mitzuwirken. In geeig-

neten Fällen ist der Schularzt vor der Beschlußfassung des Lehrerrats gutachtlich zu hören. Über den Antrag auf Ausschließung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Ein von allen Realschulen oder von einer anderen Art weiterführender Schulen ausgeschlossener Schüler darf weder an einer Realschule aufgenommen noch zu einer Abschlußprüfung zugelassen werden. Das gleiche gilt auch für einen in einem anderen Land der Bundesrepublik ausgesprochenen Ausschluß.

(3) Ein Schüler gilt als von allen bayerischen Realschulen ausgeschlossen, wenn er mit Freiheitsentzug von mindestens sechs Monaten bestraft worden ist; über Anträge auf Wiedenzulassung entscheidet das Staatsministerium.

Abschnitt VIII

Schule und Elternhaus

§ 37

Allgemeines

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Elternhaus und Schule zu erfüllen haben, erfordert eine enge, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. Eltern, die ihr Kind einer Realschule anvertrauen, übernehmen damit die Verpflichtung, ihrerseits um die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der von der Schule zu stellenden Anforderungen durch den Schüler besorgt zu sein und der Schule die Erziehung zu erleichtern. Sie sollen auch darauf achten, daß der Schüler nicht durch außerschulische Einflüsse zu stark abgelenkt oder durch schulfremde Arbeit über Gebühr in Anspruch genommen wird (vgl. § 31 Abs. 9).

(2) Bei erstmaligem Eintritt eines Schülers in eine staatliche Realschule erhalten die Erziehungsberechtigten diese Schulordnung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Den Schulträgern der nichtstaatlichen Realschulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

§ 38

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der persönlichen Fühlungnahme der Erziehungsberechtigten mit den Lehrern der Schule dienen Elternsprechstunden und Elternabende.

(2) Den Erziehungsberechtigten wird dringend angeraten, von den von der Schule gebotenen Möglichkeiten zur Unterrichtung über die Leistungen ihrer Kinder Gebrauch zu machen. Andererseits soll die Schule die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche, das Verhalten eines Schülers betreffende Vorgänge unterrichten.

(3) An jeder Schule ist ein Elternbeirat zu bilden, der aus gewählten Elternvertretern und aus den Leitern der in Frage kommenden Schülerheime besteht. Er wirkt insbesondere in allgemeinen Fragen der Erziehung und des Jugendschutzes und in den äußeren Angelegenheiten der Schule mit.

(4) Bezüglich der Hinausgabe der Schulaufgaben und der Deutschen Hausaufgaben wird auf § 17 Abs. 3 verwiesen.

(5) Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme amtlicher Mitteilungen der Schule durch ihre Unterschrift und senden die Mitteilung an die Schule zurück.

(6) Bei Unstimmigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern sollen sich beide Teile bemühen, durch eine Aussprache das für die gemeinsame Aufgabe notwendige Vertrauensverhältnis wiederherzustellen. Falls das nicht möglich ist, können

sich beide Teile — die Erziehungsberechtigten ohne Einschaltung des Schülers — an den Direktor der Schule wenden. Die Erziehungsberechtigten können dabei ein Mitglied des Elternbeirates, das ihr Vertrauen genießt, um Vermittlung bitten.

§ 39

Schüler außerhalb der Familie

Erkennt die Schule, daß auf einen Schüler, der außerhalb der Familie wohnt, der Wohnungs- oder Kostgeber einen nachteiligen Einfluß ausübt oder ihn nicht genügend beaufsichtigt, dann soll sie den Erziehungsberechtigten benachrichtigen.

§ 40

Verhinderung eines Schülers am Schulbesuch

(1) Ist ein Schüler infolge Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so teilt dies der Erziehungsberechtigte oder Wohnungsgeber alsbald dem Direktorat der Schule schriftlich mit. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) Erstreckt sich die Krankheit über mehr als einen Tag, so ist bei Wiederbesuch der Schule eine Bestätigung des Erziehungsberechtigten über die Dauer der Krankheit, erstreckt sie sich über mehr als zehn Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis hierüber vorzulegen.

(3) Jede Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden und jedes nicht nach Abs. 1 begründete Fernbleiben von der Schule muß vorher genehmigt sein (vgl. § 16).

(4) Bei Schulversäumnissen aller Art sollen die Eltern dafür sorgen, daß der Schüler den versäumten Lehrstoff baldigst nachholt.

§ 41

Ansteckende Krankheiten; Ärztliche Untersuchungen

(1) Wenn in einer Familie oder Wohngemeinschaft, der Schüler von Realschulen angehören, eine ansteckende Krankheit auftritt, so muß das Direktorat sofort nach dem Erkennen der Krankheit, gegebenenfalls auch schon beim Verdacht, schnellstens — wenn möglich fernmündlich — davon verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Mitschüler getroffen werden können. Ansteckende Krankheiten sind insbesondere Masern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Keuchhusten, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene Tuberkulose, Röteln, Mumps, übertragbare Hautkrankheiten. Schüler, die daran erkrankt sind oder in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Schule so lange nicht betreten, bis ihnen dies durch eine ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird.

(2) Reihenuntersuchungen, Pflichtimpfungen, Durchleuchtungen und sonstige Untersuchungen aus besonderem Anlaß, z. B. zum Besuch eines Schullandheims, werden vom Gesundheitsamt im Einvernehmen mit dem Direktorat der Schule durchgeführt. Zur Teilnahme sind alle Schüler verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schularzt oder das Gesundheitsamt.

§ 42

Schülerunfallversicherung

(1) Für alle Schüler öffentlicher Realschulen ist vom Träger des Sachaufwands für die Dauer des Schulbesuches eine Schülerunfallversicherung abzuschließen. Die Beiträge hierfür erheben die Schulen bei den Erziehungsberechtigten und führen sie an die Versicherung ab.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

(3) Für die Behandlung von Schülerunfällen sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend, die den Erziehungsberechtigten bei Eintritt des Schülers in die Schule ausgehändigt werden.

§ 43

Beeinträchtigung der Interessen der Schule

Wenn Erziehungsberechtigte die ihnen gegenüber der Schule obliegenden Verpflichtungen in einer Weise verabsäumen, daß dadurch die wohlverstandenen Interessen der Schüler oder der Schule erheblich beeinträchtigt werden, so kann dem Schüler durch Beschluß des Lehrerrats der weitere Besuch dieser Schule untersagt werden. Diese Maßnahme stellt keine Schulstrafe für den Schüler dar.

Abschnitt IX

Haftung und Rechtsschutz

§ 44

Haftung der Schule

(1) Die Haftung in Schadensfällen bestimmt sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie setzt eine schuldhaftige Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Direktor der Schule, einen Lehrer oder sonstiges Schulpersonal voraus. Etwaige Ansprüche sind nicht gegen die vorgenannten Personen, sondern gegen den Dienstherrn geltend zu machen. Die Ansprüche werden bei der Schule erhoben.

(2) Die Haftung erstreckt sich in der Regel nicht auf Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden.

§ 45

Haftung der Schüler und der Erziehungsberechtigten

Für Schäden, die ein Schüler verursacht, sind der Schüler oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler anvertraute Schuleigentum.

§ 46

Rechtsschutz der Schüler- und Erziehungsberechtigten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen der Schulen sollen Erziehungsberechtigte und Lehrer oder Direktor in persönlicher Aussprache um eine gütliche Erledigung bemüht sein. Läßt sich die Angelegenheit auf diese Weise nicht bereinigen, so haben die Erziehungsberechtigten, das Recht, Aufsichtsbeschwerde an den Ministerialbeauftragten und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erheben.

(2) Vor der Erhebung einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht muß zunächst Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt X

Vollzug der Schulordnung

§ 47

Fachaufsicht

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Ministerialbeauftragten führen die Fachaufsicht über alle Realschulen. Hierzu gehören auch Entscheidungen in Einzelfällen.

§ 48

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Schulordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht. Das Staatsministerium für

Unterricht und Kultus befindet auch darüber, ob und inwieweit in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von den Vorschriften der Schulordnung abgewichen werden kann.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern vom 25. 9. 1962 (GVBl. S. 281) außer Kraft.

§ 50

Übergangsbestimmungen

(1) Im Schuljahr 1968/69 sind in den Klassen 9 und 10 und im Schuljahr 1969/70 in der Klasse 10 abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 3 Vorrückungsfächer

- a) in Wahlpflichtfächergruppe I Technisches Zeichnen (Knaben) bzw. Technisches Zeichnen oder Zeichnen (Mädchen)
- b) in Wahlpflichtfächergruppe III Kunst- und Werk-erziehung (zusammen ein Vorrückungsfach), ferner bei Mädchen das Fach Wirtschaftsrechnen.

(2) An den im Abbau befindlichen dreistufigen Realschulen ist weiter nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern vom 25. 9. 1962 (GVBl. S. 281) zu verfahren.

München, den 22. Mai 1968

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium

Vom 22. Mai 1968

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium vom 14. August 1963 (GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1966 (GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absolventen, die die Ingenieurprüfung am Ende des Sommersemesters abgelegt haben, können erst im darauffolgenden Jahr zur Prüfung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zugelassen werden, es sei denn, daß der staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung auf Grund der vom Bewerber während seiner Ausbildung an der Ingenieurschule nachgewiesenen besonderen Leistungen ausnahmsweise eine Zulassung zum nächstmöglichen Prüfungstermin befürwortet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung äußert sich in einem Gutachten darüber, ob auf Grund

- a) der Beobachtungen während des Studiums
- b) der Ergebnisse der Ingenieurprüfung und

- c) des Ergebnisses eines Kolloquiums anzunehmen ist, daß der Bewerber seiner Allgemeinbildung, seiner geistigen Reife und seiner wissenschaftlichen Begabung nach befähigt erscheint, ein Hochschulstudium mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen. Das Kolloquium wird von Lehrkräften der Ingenieurschule im Auftrag des staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung durchgeführt. Es wird jedoch nicht abgehalten, wenn der staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung bereits anhand der unter Buchst. a) und b) genannten Unterlagen zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Bewerber zum Hochschulstudium nicht geeignet ist.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Gutachten ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Ingenieurschule legt den Antrag mit allen Unterlagen (Absatz 1) unter Beifügung einer Abschrift des Ingenieurzeugnisses und des Gutachtens (Absatz 2) im Laufe des Monats Juli dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Prüfung besteht aus
- a) einer schriftlichen Klausurarbeit über ein allgemeines Thema und aus einer allgemeinen mündlichen Prüfung,
 - b) einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache und
 - c) einem Kolloquium über ein Fachgebiet.
- Wenn in beiden Klausurarbeiten nicht ausreichende Ergebnisse erzielt wurden, ist die Prüfung nicht bestanden.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die schriftliche Klausurarbeit über ein allgemeines Thema lehnt sich an eines der folgenden Sachgebiete an: Sozialkunde, Zeitgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Kunstgeschichte und neuere Literatur.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Die allgemeine mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuß statt. Sie lehnt sich an das Thema der schriftlichen Klausurarbeit über ein allgemeines Thema an. Es soll in ihr darüber hinaus die Gesamtbildung des Prüflings beurteilt werden. Dabei ist auf bloßes Wissen weniger Wert zu legen als auf geistige Reife. Es sind ein Mindestmaß von allgemeinem Wissen, geschulte Denk- und Urteilsfähigkeit, tiefergehendes Verständnis für geistige Fragen und Gewandtheit im Gebrauch der deutschen Sprache zu fordern. Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.“
- d) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Das Kolloquium und die mündliche Prüfung in der Fremdsprache dauern je etwa 30 Minuten.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ferner muß das arithmetische Mittel aus der Note für die allgemeinbildenden Fächer im Vorprüfungs- und Ingenieurzeugnis 2,50 oder besser sein.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung äußert sich in einem Gutachten darüber, ob auf Grund

a) der Beobachtungen während des Studiums und

b) des Ergebnisses eines Kolloquiums anzunehmen ist, daß der Bewerber zu wissenschaftlicher Arbeit gut befähigt ist. Das Kolloquium wird von Lehrkräften der Ingenieurschule im Auftrag des staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung durchgeführt. Es wird jedoch nicht abgehalten, wenn der staatliche Prüfungsausschuß bereits auf Grund der Beobachtungen während des Studiums die vorgenannte Befähigung verneint. Das Gutachten ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.
München, den 22. Mai 1968

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 22 vom 30. Mai 1968 bekanntgemacht.

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium

Vom 22. Mai 1968

Nachstehend wird die Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium vom 14. August 1963 (GVBl. S. 178) in der vom 1. Juni 1968 an gültigen Fassung neu bekanntgemacht.

München, den 22. Mai 1968

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Huber, Staatsminister

Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1968

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

I. Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 1

Allgemeines

Absolventen von öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen kann, wenn sie zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind, die allgemeine Hochschulreife in einem besonderen Verfahren zuerkannt werden. Sie müssen durch ihre bisherigen Leistungen und durch Ablegung einer Prüfung nachweisen, daß sie die Anforderungen erfüllen, die zur Aufnahme und erfolgreichen Durchführung eines wissenschaftlichen Studiums gestellt werden müssen.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Der Bewerber muß die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten priva-

ten Ingenieurschule in Bayern bestanden und darf sich nicht dem Verfahren auf Zulassung zum Hochschulstudium in einer bestimmten Fachrichtung (vgl. Abschnitt II) ohne Erfolg unterzogen haben.

(2) Der Antrag auf Zuerkennung der Hochschulreife muß innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Ingenieurprüfung eingereicht werden. Absolventen, die die Ingenieurprüfung am Ende des Sommersemesters abgelegt haben, können erst im darauffolgenden Jahre zur Prüfung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zugelassen werden, es sei denn, daß der staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung auf Grund der vom Bewerber während seiner Ausbildung an der Ingenieurschule nachgewiesenen besonderen Leistungen ausnahmsweise eine Zulassung zum nächstmöglichen Prüfungstermin befürwortet.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Bewerber richtet den Antrag auf Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife im Laufe des Monats Juni über die von ihm besuchte Ingenieurschule an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift,
2. eine Erklärung, daß der Bewerber sich noch keiner Prüfung zum Erwerb der Hochschulreife unterzogen und auch nicht um die Zulassung zu einer dieser Prüfungen nachgesucht hat,
3. ein Lebenslauf, der neben den notwendigen Personalangaben Aufschluß über den bisherigen Bildungsgang gibt,
4. ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums,
5. Die Angabe, in welcher Fremdsprache der Bewerber gemäß § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 6, in welchem Sachgebiet er gemäß § 4 Abs. 3 und in welchem technischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebiet er gemäß § 4 Abs. 6 geprüft werden soll.

(2) Der staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung äußert sich in einem Gutachten darüber, ob auf Grund

- a) der Beobachtungen während des Studiums,
- b) der Ergebnisse der Ingenieurprüfung und
- c) des Ergebnisses eines Kolloquiums

anzunehmen ist, daß der Bewerber seiner Allgemeinbildung, seiner geistigen Reife und seiner wissenschaftlichen Begabung nach befähigt erscheint, ein Hochschulstudium mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen. Das Kolloquium wird von Lehrkräften der Ingenieurschule im Auftrag des staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung durchgeführt. Es wird jedoch nicht abgehalten, wenn der staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung bereits anhand der unter Buchst. a) und b) genannten Unterlagen zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Bewerber zum Hochschulstudium nicht geeignet ist.

(3) Das Gutachten ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Ingenieurschule legt den Antrag mit allen Unterlagen (Abs. 1) unter Beifügung einer Abschrift des Ingenieurzeugnisses und des Gutachtens (Abs. 2) im Laufe des Monats Juli dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

§ 4

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird Ende September in einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu bestimmenden Ingenieurschule vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus zwei Lehrern der Höheren Schulen — je eine Lehrkraft für Deutsch und

für die gewählte Fremdsprache — und drei Lehrern der Ingenieurschulen — darunter eine Lehrkraft für allgemeinbildende Fächer — besteht. Der Prüfungsausschuß kann bei Bedarf durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Die Mitglieder, ferner der Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Prüfung besteht aus

- a) einer schriftlichen Klausurarbeit über ein allgemeines Thema und aus einer allgemeinen mündlichen Prüfung,
 - b) einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache und
 - c) einem Kolloquium über ein Fachgebiet.
- Wenn in beiden Klausurarbeiten nicht ausreichende Ergebnisse erzielt werden, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die schriftliche Klausurarbeit über ein allgemeines Thema lehnt sich an eines der folgenden Sachgebiete an: Sozialkunde, Zeitgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Kunstgeschichte und neuere Literatur. In der Arbeit soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, über seine Fachrichtung hinaus geistige Zusammenhänge seiner Erfahrungswelt oder seiner Interessengebiete zu erfassen und sprachlich angemessen darzustellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

(3a) Die allgemeine mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuß statt. Sie lehnt sich an das Thema der schriftlichen Klausurarbeit über ein allgemeines Thema an. Es soll in ihr darüber hinaus die Gesamtbildung des Prüflings beurteilt werden. Dabei ist auf bloßes Wissen weniger Wert zu legen als auf geistige Reife. Es sind ein Mindestmaß von allgemeinem Wissen, geschulte Denk- und Urteilsfähigkeit, tiefergehendes Verständnis für geistige Fragen und Gewandtheit im Gebrauch der deutschen Sprache zu fordern. Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

(4) Als schriftliche Klausurarbeit in der Fremdsprache ist ein fremdsprachlicher Text in das Deutsche zu übersetzen. Die Arbeitszeit beträgt zwei Stunden. Außerdem wird eine mündliche Prüfung abgehalten — vgl. § 4 Abs. 6 —.

(5) Die beiden schriftlichen Klausurarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt und zwar nach Möglichkeit von einem Lehrer der Höheren Schule als Erstbeurteiler und von einem Lehrer der Ingenieurschule als Zweitbeurteiler.

(6) Das Kolloquium und die mündliche Prüfung in der Fremdsprache finden vor dem Prüfungsausschuß statt. Das Kolloquium und die mündliche Prüfung in der Fremdsprache dauern je etwa 30 Minuten. Die Prüfung soll zeigen, daß der Bewerber fähig ist, in die wissenschaftlichen Grundlagen eines von ihm gewählten technischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebietes einzudringen (z. B. Strömungsmaschinen, Optik, Kunststoffchemie, Starkstromtechnik, Statik usw.). Im Kolloquium hat der Prüfling geschulte Denk- und Urteilsfähigkeit, Verständnis für geistige Fragen und Gewandtheit im Gebrauch der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5

Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß im Anschluß an das Kolloquium darüber, ob dem Prüfling die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird. Das Ergebnis der Prüfung wird in dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zusammengefaßt; in Fällen überragender

Begabung ist auch das Urteil „mit Auszeichnung bestanden“ zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Prüfungsergebnis unter Beifügung der Niederschrift der Prüfungssitzung und sämtlicher Unterlagen.

(2) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungszeugnis (Anlage 1). Das Prüfungszeugnis berechtigt zum Studium an den Hochschulen im Bundesgebiet und im Land Berlin. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling eine Mitteilug.

(3) Die Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 6

Unterschleif

Unterschleif, auch der Versuch oder Beihilfe hierzu, hat den Ausschluß von der Prüfung zur Folge. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

Bei Rücktritt oder Unterbrechung der Prüfung ohne anerkannten Grund gilt diese als nicht bestanden. In den anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß über Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

§ 7a

Prüfungsgebühr

(1) Für die Abnahme der in § 4 bezeichneten Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 60,— DM erhoben.

(2) Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben.

II. Zulassung zum Hochschulstudium in einer bestimmten Fachrichtung (eingeschränkte Hochschulreife)

§ 8

Allgemeines

Absolventen von öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen, die ihre Ausbildung nach der wissenschaftlich-theoretischen Seite durch ein Hochschulstudium vertiefen wollen, können zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung, in der die Ausbildung als Ingenieur abgeschlossen wurde, zugelassen werden, wenn sie durch ihre bisherigen Leistungen die Befähigung zu einem solchen Studium nachweisen.

§ 9

Voraussetzungen für die Zuerkennung der eingeschränkten Hochschulreife

(1) Der Bewerber muß die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule in Bayern abgelegt haben.

(2) Die Gesamtnote des Abschlußzeugnisses der Ingenieurschule muß „mit Auszeichnung bestanden“ oder „gut bestanden“ lauten. Ferner muß das arithmetische Mittel aus der Note für die allgemeinbildenden Fächer im Vorprüfungs- und Ingenieurzeugnis 2,50 oder besser sein.

(3) Der Antrag auf Zuerkennung der eingeschränkten Hochschulreife muß innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Ingenieurprüfung eingereicht werden.

(4) Der staatliche Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung äußert sich in einem Gutachten darüber, ob auf Grund

- a) der Beobachtungen während des Studiums und
b) des Ergebnisses eines Kolloquiums
anzunehmen ist, daß der Bewerber zu wissenschaftlicher Arbeit gut befähigt ist. Das Kolloquium wird

von Lehrkräften der Ingenieurschule im Auftrag des staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung durchgeführt. Es wird jedoch nicht abgehalten, wenn der staatliche Prüfungsausschuß bereits auf Grund der Beobachtungen während des Studiums die vorgenannte Befähigung verneint. Das Gutachten ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 10

Durchführung des Verfahrens

(1) Der Bewerber richtet den Antrag auf Zuerkennung der eingeschränkten Hochschulreife unter Angabe der in der Hochschule beabsichtigten Studienrichtung über die von ihm abgeschlossene Ingenieurschule und unter Beifügung des Zeugnisses über die Ingenieurprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die Ingenieurschule legt den Antrag (Abs. 1) mit seinen Unterlagen unter Beifügung des Gutachtens (§ 9 Abs. 4) unverzüglich dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(3) Falls der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wird er vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zum Hochschulstudium in einer bestimmten Fachrichtung zugelassen (eingeschränkte Hochschulreife). Er erhält in diesem Falle eine Urkunde (Anlage 2), in der die Fachrichtung angegeben ist, zu deren Studium der Bewerber berechtigt ist.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Für Bewerber, die vor dem 1. September 1958 die Ingenieurprüfung bestanden haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) In Abweichung von § 3 Abs. 1 sind im Jahre 1963 die Anträge auf Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife bis spätestens 30. September 1963 einzureichen. Die Prüfung findet 1963 in Abweichung von § 4 Abs. 1 im Oktober 1963 statt.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 14. August 1963. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen vom 6. April 1966 (GVBl. S. 161), vom 14. September 1966 (GVBl. S. 320) und vom 22. Mai 1968 (GVBl. S. 197).

Anlage 1

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prüfungszeugnis

Herr ... geb. am ... in ... hat am Ende des ... semesters 19 ... die Ingenieurprüfung in der Fachrichtung ... an de ... in ... bestanden und hat an der Prüfung auf Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife für Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen in Bayern teilgenommen. Er hat die Prüfung ... bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin erworben.

München, den ... 19 ...

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Unterschrift und Siegel)

Anlage 2

Urkunde

Herr
geb. am in
hat am Ende des . . . semesters 19 . . die Inge-
nieurprüfung in der Fachrichtung
an de
mit der Gesamtnote bestanden.
Ihm wird nach gutachtlicher Äußerung des staat-
lichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung
die Berechtigung zum Studium in der Fachrichtung
. an einer wissen-
schaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik
Deutschland und im Land Berlin zuerkannt.
Diese Berechtigung gilt nur in Verbindung mit dem
Ingenieurzeugnis.

., den 19
Der Direktor der Ingenieurschule
(Unterschrift und Siegel)

München, den 19
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
(Unterschrift und Siegel)

**Verordnung
zur Durchführung der Verordnung
zum Schutze gegen Staublungenkrankungen
(Silikose) in der keramischen Industrie
(DVSilikose V)**

Vom 24. Mai 1968

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den
Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom
29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9
Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäfts-
verteilung der Bayerischen Staatsregierung vom
19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Baye-
rische Staatsministerium für Arbeit und soziale Für-
sorge folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 6 der
Verordnung zum Schutze gegen Staublungenkrank-
ungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom
1. September 1951 (BGBl. I S. 787) in der Fassung der
Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zum Schutze gegen Staublungenkrankungen (Sili-
kose) in der keramischen Industrie vom 31. März 1965
(BGBl. I S. 228) ist das Staatsministerium für Arbeit
und soziale Fürsorge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni
1968 in Kraft.

München, den 24. Mai 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister

**Verordnung
über die Einrichtung einer Bayerischen
Akademie für Arbeitsmedizin
und soziale Medizin**

Vom 27. Mai 1968

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über
die Einrichtung der staatlichen Behörden vom
31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des Art. 3 der
Verordnung über die Einrichtung eines „Bayerischen
Landesinstituts für Arbeitsmedizin“ vom 18. Juni
1953 (BayBS IV S. 610) erläßt das Bayerische Staats-
ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgen-
de Verordnung:

§ 1

Im Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin
wird in München eine Bayerische Akademie für
Arbeitsmedizin und soziale Medizin (Akademie) ein-
gerichtet.

§ 2

(1) Die Akademie hat als Begegnungsstätte von
Wissenschaft und Praxis im Zusammenwirken mit
den Einrichtungen der Lehre und der Forschung,
insbesondere mit den Medizinischen Fakultäten der
bayerischen Landesuniversitäten und der Techni-
schen Hochschule München auf dem Gebiet der Ar-
beitsmedizin

- a) den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrun-
gen zu betreiben,
- b) zur Weiter- und Fortbildung der Ärzteschaft un-
beschadet der Aufgaben der Berufsvertretung
der Ärzte beizutragen,
- c) die praktische Anwendung der wissenschaftlichen
Erkenntnisse in der Arbeitswelt zu fördern sowie
- d) die Durchführung von Forschungsaufgaben bei
dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtun-
gen anzuregen und zu unterstützen.

(2) Die Akademie hat sich ferner mit den beson-
deren Aufgaben der Medizin im System der sozialen
Sicherung zu beschäftigen.

(3) Zusammen mit der Bayerischen Landesärzte-
kammer wird die Akademie Lehrgänge veranstal-
ten, deren Besuch Voraussetzung zur Führung ein-
schlägiger Zusatzbezeichnungen (wie „Arbeitsmedi-
zin“) ist.

§ 3

(1) Die Akademie wird von einem Präsidenten ge-
leitet. Entscheidungen von geldlicher Tragweite
können vom Präsidium nur im Rahmen der bereit-
gestellten Haushaltsmittel getroffen werden.

(2) Das Präsidium hat fünf Mitglieder. Vier Mit-
glieder werden vom Staatsminister für Arbeit und
soziale Fürsorge nach Anhörung des Kuratoriums
(§ 4) auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Je ein
Mitglied schlagen vor

- a) die Bayerische Landesärztekammer,
- b) die Landesuniversitäten und die Technische
Hochschule München,
- c) der Deutsche Gewerkschaftsbund — Landesbe-
zirk Bayern — und die Deutsche Angestellten-
gewerkschaft — Landesverband Bayern,
- d) die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in
Bayern.

Zum fünften Mitglied wird ein im Geschäftsbereich
des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Für-
sorge tätiger Arzt bestellt.

(3) Das Präsidium wählt einen Vorsitzenden und
dessen Stellvertreter. Es ist beschlußfähig, wenn der
Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei wei-
tere Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium ent-
scheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleich-
heit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in
dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 4

(1) Bei der Erledigung der Angelegenheiten der Akademie (§ 2) wird das Präsidium von einem Kuratorium beraten. Das Kuratorium soll nicht mehr als 25 Mitglieder haben.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums beruft der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge auf die Dauer von vier Jahren. Je ein Mitglied wird auf Vorschlag

des Staatsministeriums des Innern, des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, der Bayerischen Landesärztekammer, der Bayerischen Landeszahnärztekammer, jeder Landesuniversität, der Technischen Hochschule München, der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Ersatzkassen, der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten, des Deutschen Gewerkschaftsbundes — Landesbezirk Bayern —, der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Bayern —, der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Sozialmedizin und des Verbandes Deutscher Werkärzte

berufen. Die Berufung von zwei Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern. Der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge kann weitere Persönlichkeiten berufen, die im Aufgabengebiet der Akademie besondere Erfahrungen haben.

(3) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Präsidiums in München mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein Drittel seiner Mitglieder können dessen Einberufung beantragen.

§ 5

(1) Die Geschäfte der Akademie erledigt ein Geschäftsführer im Rahmen der vom Präsidium aufgestellten Richtlinien. Er bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel und trägt für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften die Verantwortung; für die zugewiesenen Haushaltsmittel hat er Anordnungsbefugnis nach § 27 RWB.

(2) Der Geschäftsführer unterbreitet dem Präsidium Programmanschlüsse für die Vortragsveranstaltungen und Lehrgänge der Akademie, zu deren Vorbereitung er sich des Rates von drei vom Kuratorium aus dessen Mitte gewählten Ärzten bedient.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Geschäftsführer beratend teil.

(4) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Präsidium vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge aus dem Kreis der im Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin tätigen beamteten Ärzte bestimmt.

§ 6

Die Tätigkeit im Präsidium und im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums und des Kuratoriums, die auf Grund ihres Hauptamtes keinen Anspruch auf Reisevergütung haben, erhalten Reisekosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten in der Reisekostenstufe C.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge beruft das Kuratorium zu seiner ersten Sitzung ein.

München, den 27. Mai 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister

Landesverordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung — SchO)

Vom 19. Juni 1968

Auf Grund des Art. 27 Abs. 5 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen und, soweit der Gemeingebrauch nach Art. 22, 75 Abs. 3 BayWG geregelt wird, gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil II

Allgemeine Vorschriften für die Ausübung der Schifffahrt

- § 3 Genehmigungspflicht
- § 4 Inhalt der Genehmigung
- § 5 Verantwortlichkeit
- § 6 Schiffsführer
- § 7 Berechtigung zum Führen von Fahrgastschiffen und Güterschiffen (Schifferpatent)
- § 8 Entzug des Schifferpatents
- § 9 Verbot des Einbringens von Stoffen
- § 10 Überwachung

Teil III

Vorschriften über Fahrzeuge und Landstellen
Erster Abschnitt

Anforderungen an Fahrzeuge und Landstellen

- § 11 Allgemeine Anforderungen
- § 12 Zusätzliche Vorschriften für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
- § 13 Zusätzliche Vorschriften für Fahrgastschiffe, Güterschiffe und Mietfahrzeuge
- § 14 Landstellen

Zweiter Abschnitt

Untersuchung der Fahrzeuge und Landstellen

- § 15 Schiffsattest, Untersuchung der Fahrzeuge
- § 16 Vorführung der Fahrzeuge
- § 17 Geltungsdauer des Schiffsattestes
- § 18 Untersuchung der Landstellen

Dritter Abschnitt

Kennzeichnung der Fahrzeuge

- § 19

Teil IV

Vorschriften über den Verkehr

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 21 Verhalten unter besonderen Umständen
- § 22 Pflichten der Schiffsbesatzung und sonstiger Personen an Bord
- § 23 Fahrgeschwindigkeit
- § 24 Abstand vom Ufer und von Staustufen

Zweiter Abschnitt

Örtliche Verkehrsbegrenzungen und besondere Veranstaltungen

- § 25 Sperrgebiete
- § 26 Motorsportgebiete
- § 27 Wasserskifahren und Wellenreiten
- § 28 Schleppen von Luftfahrtgeräten
- § 29 Erlaubnispflichtige Veranstaltungen
- § 30 Anmeldepflichtige Veranstaltungen

Dritter Abschnitt

Fahrregeln, Lichter und Zeichen

- § 31 Begegnung mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb
- § 32 Begegnung von Segelfahrzeugen

- § 33 Begegnung mit durch Muskelkraft bewegten Fahrzeugen
- § 34 Bevorrechtigte Fahrzeuge
- § 35 Verhalten beim Überholen
- § 36 Fahrt bei unsichtigem Wetter
- § 37 Sturmwarnung
- § 38 Fahrzeuge in Not
- § 39 Verhalten an den Landestellen für Fahrgastschiffe
- § 40 Lichter und sonstige Zeichen
- § 41 Schutz der Schifffahrts- und Erkennungszeichen

Teil V

Schlußbestimmungen

- § 42 Sonderrechte
- § 43 Ausnahmen
- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Inkrafttreten

Anlage: Signalordnung

Teil I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf allen oberirdischen Gewässern in Bayern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen.

(2) Für die Schifffahrt auf der oberen Donau (oberhalb km 173,4 bei Kelheim) gilt die Verordnung nicht, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen oder auf Grund solcher Vereinbarungen erlassene Vorschriften Regelungen treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Fahrzeuge:

Schwimmkörper, die zur Fortbewegung bestimmt sind, und schwimmendes Gerät, ausgenommen Wasserflugzeuge. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten außer für die §§ 3 und 4 auch ortsgebundene Fähren. Die Vorschriften über Fahrzeuge sind auf Wasserskilifte entsprechend anzuwenden.

2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb:

Fahrzeuge, die mit eigener Triebkraft ausgestattet sind.

3. Fahrgastschiffe:

Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, im öffentlichen Verkehr Fahrgäste zu befördern.

4. Kursschiffe:

Fahrgastschiffe, die an einen bestimmten Fahrplan gebunden sind und auf festem Kurs verkehren.

5. Mietfahrzeuge:

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die dazu bestimmt sind, mit oder ohne Schiffsführer für einzelne Fahrten an Personen vermietet zu werden.

6. Schwimmendes Gerät:

Schwimmkörper, die mechanische Einrichtungen tragen und dazu bestimmt sind, auf dem Wasser zur Arbeit eingesetzt zu werden (z. B. Bagger, Hebezeug, Rammen).

7. Güterschiffe:

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die zur Güterbeförderung bestimmt sind.

Teil II

Allgemeine Vorschriften für die Ausübung der Schifffahrt

§ 3

Genehmigungspflicht (Art. 27 Abs. 4 BayWG)

(1) An Gewässern, die nicht allgemein zur Schifffahrt zugelassen sind, darf die Schifffahrt, ausge-

nommen mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. Dient die Schifffahrt dem öffentlichen Verkehr, so erteilt die Genehmigung das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder zurückgenommen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(3) Die Notwendigkeit der privatrechtlichen Zustimmung des Gewässereigentümers bleibt unberührt.

§ 4

Inhalt der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird dem Antragsteller für seine Person erteilt. Sie ist weder übertragbar noch vererblich. Im Rahmen der Genehmigung kann auch Familienangehörigen des Antragstellers die Schifffahrt gestattet werden. Sie sind in diesem Fall in der Genehmigungsurkunde aufzuführen.

(2) Die Genehmigung wird erteilt für ein bestimmtes Fahrzeug, ein bestimmtes Gewässer oder einen bestimmten Teil eines Gewässers und einen bestimmten Verwendungszweck.

(3) Personen, denen die Ausübung der Schifffahrt nicht in der Genehmigungsurkunde gestattet ist, darf das Führen (§ 6) des Fahrzeugs nur überlassen werden, wenn eine in der Genehmigungsurkunde aufgeführte Person anwesend ist. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zum Zweck eines Gewerbes oder einer Urproduktion (Berufsfischerei, Kiesgewinnung u. ä.) bestimmungsgemäß verwendet werden.

(4) Die Genehmigungsurkunde oder eine von der Genehmigungsbehörde ausgestellte ihr entsprechende Urkunde ist auf allen Fahrten an Bord mitzuführen. Dies gilt nicht für Mietfahrzeuge.

§ 5

Verantwortlichkeit

(1) Der Schifffahrtstreibende ist, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schiffsführers nach § 6 Abs. 3, dafür verantwortlich, daß sich das Fahrzeug und die Landestelle in vorschriftsmäßigem Zustand befinden.

(2) Der Schifffahrtstreibende darf das Führen des Fahrzeugs nur solchen Personen gestatten, die als Schiffsführer geeignet sind. Er hat das Fahrzeug gegen unbefugte Benutzung durch andere angemessen zu sichern.

§ 6

Schiffsführer

(1) Jedes Fahrzeug muß einen Führer haben (Schiffsführer). Er muß zum Führen des Fahrzeugs geeignet sein.

(2) Schiffsführer von

- a) Fahrgastschiffen und Güterschiffen müssen das 21. Lebensjahr,
- b) Segelbooten und Fahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 12 km/h müssen das 14. Lebensjahr,
- c) sonstigen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Schiffsführer ist für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich und hat darauf zu achten, daß die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden. Er muß sich auf allen Fahrten durch einen gültigen Personalausweis ausweisen können. Satz 2

gilt nicht für Schiffsführer kleiner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft.

(4) Ist jemand als Schiffsführer ungeeignet, kann ihm die Kreisverwaltungsbehörde das Führen von Fahrzeugen untersagen.

§ 7

Berechtigung zum Führen von Fahrgastschiffen und Güterschiffen (Schifferpatent)

(1) Ein Fahrgastschiff oder ein Güterschiff von mehr als 20 t Wasserverdrängung darf nur führen, wer ein Schifferpatent der Kreisverwaltungsbehörde besitzt. Das Schifferpatent ist auf allen Fahrten mitzuführen.

- (2) Der Bewerber um das Schifferpatent muß
1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 2. körperlich und geistig zum Schiffsführer geeignet sein, insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügen,
 3. persönlich zuverlässig und zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft geeignet sein,
 4. die für einen Schiffsführer erforderliche Befähigung besitzen.

(3) Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden nach Ausstellung des Schifferpatents Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche und geistige Eignung begründen, ist auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde erneut ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und weiterhin alle zwei Jahre hat der Inhaber eines Schifferpatents seine körperliche und geistige Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Die Befähigung zum Schiffsführer wird durch eine theoretische und praktische Prüfung festgestellt. Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der von der Kreisverwaltungsbehörde gebildet wird. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß in nautischen Fragen sachkundig sein. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

1. Die einschlägigen schiffahrts- und wasserrechtlichen Vorschriften,
2. das Fahren bei Nacht, bei unsichtigem und bei stürmischem Wetter, die Kenntnis des Fahrwassers und das Verhalten unter besonderen Umständen,
3. die Fertigkeit in der Führung des Fahrzeugs einschließlich der Bedienung der Antriebseinrichtungen.

(5) Ein Schifferpatent nach dieser Verordnung benötigt nicht, wer ein entsprechendes Befähigungszeugnis einer Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland besitzt.

§ 8

Entzug des Schifferpatents

(1) Das Schifferpatent kann von der ausstellenden Behörde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 im Zeitpunkt der Ausstellung nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen.

(2) Das Schifferpatent ist der Behörde, die es entzogen hat, unverzüglich zurückzugeben.

§ 9

Verbot des Einbringens von Stoffen

Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind,

1. Personen zu gefährden,
2. den Wasserverkehr zu behindern oder zu gefährden,
3. die Fischerei zu behindern, zu gefährden oder zu schädigen,

dürfen von einem Fahrzeug aus nicht in ein Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Überwachung

(1) Der Schiffsführer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei das Fahrzeug zur Überwachung nach den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zur Prüfung seines Zustandes, seiner Ausrüstung, der mitzuführenden Papiere und zur Feststellung der Fahrgastzahl, anzuhalten und von der Polizei betreten zu lassen; auf Fahrgastschiffen ist ihr zu gestatten, unentgeltlich mitzufahren.

(2) Die Befugnisse der Gewässeraufsicht richten sich nach den Vorschriften der Wassergesetze.

Teil III

Vorschriften über Fahrzeuge und Landstellen

Erster Abschnitt

Anforderungen an Fahrzeuge und Landstellen

§ 11

Allgemeine Anforderungen

(1) Alle Fahrzeuge müssen nach den anerkannten Regeln der Schiffbautechnik gebaut sein.

(2) Die Festigkeit der Schiffs- oder Schwimmkörper und die Stabilitätseigenschaften der Fahrzeuge müssen ihrem Verwendungszweck entsprechen und auf Verlangen der Untersuchungsstelle nachgewiesen werden.

(3) Jedes Fahrzeug muß seinem Verwendungszweck entsprechend genügend manövrierfähig sein. Vom Steuerstand aus muß genügend freie Sicht gegeben sein.

(4) Elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Auf Verlangen der Untersuchungsstelle ist die normgerechte Ausführung nachzuweisen.

(5) Akkumulatoren für den Schiffsbetrieb dürfen nur in einer dafür geeigneten Bauart verwendet werden. Die Behälter der Zellen müssen aus einem stoßfesten, nicht brennbaren Werkstoff hergestellt sein. Sie müssen außerdem so beschaffen sein, daß der Elektrolyt bei Bewegungen und Neigungen des Fahrzeugs nicht ausläuft.

(6) Die Ansaug- und Auspuffgeräusche der Motoren sowie andere Betriebsgeräusche müssen durch geeignete Vorrichtungen so gedämpft sein, wie es nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist. Das gesamte Fahrgeräusch, gemessen in seitlichem Abstand von 25 m von der Bordwand, darf 70 DIN-Phon nicht übersteigen.

§ 12

Zusätzliche Vorschriften für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

(1) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen alle Maschinen, mechanischen Einrichtungen und deren Zubehör fachgerecht konstruiert, ausgeführt und eingebaut sein. Abgasleitungen müssen so verlegt und beschaffen sein, daß kein Wasser in den Motor eindringen und ihre Außentemperatur nicht über 160° Celsius ansteigen kann. Soweit Abgasleitungen zugänglich sind, müssen sie außerdem gegen Berührung geschützt sein.

(2) Auf allen Fahrzeugen, deren Bilgen ölhaltiges Wasser enthalten können, müssen Entöler eines zugelassenen Typs vorhanden sein. An die Stelle der Entöler können Sammelbehälter für ölhaltiges Wasser treten, wenn sichergestellt ist, daß diese ordnungsgemäß an Land entleert werden.

(3) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Höchstgeschwindigkeit in stehendem Gewässer 20 km/h übersteigt, müssen mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet und so eingerichtet sein, daß sie mit einer Dauergeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h fahren können. Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit in stehendem Gewässer von mehr als 10 km/h müssen ihre Geschwindigkeit verändern und rückwärts fahren können.

§ 13

Zusätzliche Vorschriften für Fahrgastschiffe, Güterschiffe und Mietfahrzeuge

(1) Auf Fahrgastschiffen und Mietfahrzeugen ist die Höchstzahl der Personen, die hierauf befördert werden darf, sowie die Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze an gut sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Schrift bekanntzumachen. Bei Fahrgastschiffen und Güterschiffen muß die Mindestbesatzung bestimmt sein.

(2) Nicht unsinkbare Fahrgastschiffe müssen mit gebrauchsfähigen Rettungsmitteln für so viele Personen, wie das Schiff aufnehmen darf, ausgestattet sein. Von den Rettungsmitteln müssen mindestens ein Drittel aus Hauptrettungsmitteln (Ringe, Westen, Gürtel, Rettungsboote, Flöße und ähnliche Rettungsmittel) und zwei Drittel aus Hilfsrettungsmitteln (schwimmfähige Einrichtungsgegenstände) bestehen. Die Rettungsmittel müssen mindestens 7 kg Auftrieb je Person haben. Sie sind mit ihren Tragfähigkeiten in einem im Fahrzeug aufliegenden Verzeichnis nachzuweisen. Fahrgastschiffe mit über 50 t Wasserverdrängung müssen mindestens ein Rettungsboot oder ein mit Rudern ausgerüstetes, leicht zu handhabendes Rettungsfloß mitführen.

(3) Mietfahrzeuge müssen unsinkbar sein. Ihre Motorstärke darf 6 PS und ihre Höchstgeschwindigkeit in stehendem Gewässer 12 km/h nicht übersteigen.

(4) Als unsinkbar gelten Fahrzeuge, die beim Vollschlagen trotz voller Belastung noch ausreichend Auftrieb haben, und Fahrzeuge mit Schottenteilung, wenn das Oberdeck nach Überflutung zweier benachbarter Schotträume trotz voller Belastung nicht enttaucht.

(5) Auf Fahrgastschiffen müssen ausreichende Behälter zur Aufnahme des Abwassers vorhanden sein, die an Land zu entleeren sind.

(6) In Mietfahrzeugen sind an gut sichtbarer Stelle die §§ 20 mit 24, 31, 34, 35 mit 38, 40 und 41 dieser Verordnung sowie die Abschnitte B und C der Anlage bekanntzugeben.

§ 14

Landestellen

(1) Schifffahrtstreibende von Fahrzeugen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, haben die Landestellen, die von diesen Fahrzeugen benutzt werden, verkehrs- und betriebssicher zu erhalten.

(2) Landestellen für Fahrgastschiffe haben sie mit ausreichenden Rettungsmitteln zu versehen; werden die Landestellen bei Nacht oder unsichtigem Wetter angelaufen, so haben sie für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

Zweiter Abschnitt

Untersuchung der Fahrzeuge und Landestellen

§ 15

Schiffsattest, Untersuchung der Fahrzeuge

(1) Fahrgastschiffe, Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und schwimmendes Gerät dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Kreisverwaltungsbehörde durch ein Schiffsattest für fahr-

tauglich erklärt worden sind. Das Schiffsattest ist bei allen Fahrten an Bord mitzuführen.

(2) Das Schiffsattest darf erst erteilt werden, wenn das Fahrzeug durch eine vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmte Untersuchungsstelle untersucht worden ist (Erstuntersuchung) oder wenn der Schifffahrtstreibende durch die Bescheinigung einer Schiffsklassifikationsgesellschaft oder der Untersuchungskommission einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachweist, daß Bau und Ausrüstung des Fahrzeugs den Bauvorschriften der Gesellschaft oder den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften entsprechen und die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten sind.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine wesentliche Änderung oder Instandsetzung des Fahrzeugs vorgenommen wurde, die geeignet ist, die Festigkeit des Schiffskörpers, die im Schiffsattest angegebenen baulichen Merkmale oder die Stabilität zu beeinflussen.

(4) Vor Ablauf der Geltungsdauer des Schiffsattestes muß das Fahrzeug nachuntersucht werden, falls es weiterhin in Betrieb bleiben soll (Nachuntersuchung). Fahrgastschiffe sind mindestens alle fünf Jahre, sonstige Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit mehr als 6 PS Motorstärke alle sechs Jahre an Land nachzuuntersuchen.

(5) Ergeben sich Zweifel, ob ein Fahrzeug noch den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, kann die Kreisverwaltungsbehörde von Amts wegen eine Untersuchung auf Kosten des Schifffahrtstreibenden verlangen.

(6) Ergibt eine Untersuchung, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die weitere Benutzung des Fahrzeugs untersagen und das Schiffsattest einziehen.

§ 16

Vorführung des Fahrzeugs

Das Fahrzeug ist zur Untersuchung ausgerüstet, gereinigt und unbeladen vorzuführen. Bei der Untersuchung hat der Schifffahrtstreibende selbst oder durch seinen Beauftragten Hilfe zu leisten, insbesondere die zur Prüfung erforderlichen Fahrten und Manöver auszuführen oder von den Mitgliedern der Untersuchungsstelle ausführen zu lassen und diese unentgeltlich zu befördern.

§ 17

Geltungsdauer des Schiffsattestes

(1) Das Schiffsattest gilt für Fahrgastschiffe ein Jahr, für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit mehr als 6 PS Leistung drei Jahre, für sonstige Fahrzeuge mit Maschinenantrieb zehn Jahre.

(2) Ergeben sich bei einer Nachuntersuchung keine Mängel oder werden festgestellte Mängel unverzüglich behoben, kann die Geltungsdauer des Schiffsattestes um die in Absatz 1 genannten Fristen verlängert werden.

§ 18

Untersuchung der Landestellen

(1) Landestellen, die von Fahrzeugen benutzt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind jährlich im Frühjahr von der Kreisverwaltungsbehörde oder den von ihr Beauftragten auf ihre Verkehrs- und Betriebssicherheit zu untersuchen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Schifffahrtstreibende.

(2) Festgestellte Mängel hat der Schifffahrtstreibende unverzüglich zu beheben. Die Kreisverwaltungsbehörde kann bis zur Beseitigung der Mängel die weitere Benutzung der Landestelle untersagen.

Dritter Abschnitt**Kennzeichnung der Fahrzeuge****§ 19**

(1) Jedes Fahrzeug mit Maschinenantrieb muß mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein. Das amtliche Kennzeichen wird von der Kreisverwaltungsbehörde zugeteilt; es ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs anzubringen. Satz 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die bereits mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sind.

(2) Das Kennzeichen enthält das Unterscheidungszeichen der Kreisverwaltungsbehörde (entsprechend Anlage I zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) und eine Erkennungszahl. Es ist in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern anzubringen. Die Schriftzeichen und die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein.

(2) Kursschiffe sind von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 befreit. Sie haben auf beiden Seiten den Schiffsnamen zu tragen. Der Schiffname muß in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen geschrieben sein.

Teil IV**Vorschriften über den Verkehr****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 20****Allgemeine Sorgfaltspflicht**

(1) Jeder Teilnehmer am Wasserverkehr muß sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er muß sein Verhalten außerdem so einrichten, daß fremde Fahrzeuge, die Ufer und die Anlagen und Einrichtungen im und am Gewässer nicht beschädigt, sowie die Fischereischongebiete nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es ist verboten, unbefugt an ein fahrendes Fahrzeug heranzuschwimmen oder sich daran zu hängen.

§ 21**Verhalten unter besonderen Umständen**

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr hat der Schiffsführer alle nach den Umständen gebotenen Maßnahmen zu treffen. Soweit erforderlich kann er hierbei von den Vorschriften des Teils IV dieser Verordnung abweichen.

§ 22**Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord**

(1) Die Schiffsmannschaft muß den Anweisungen des Schiffsführers Folge leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt.

(2) Alle übrigen an Bord befindlichen Personen müssen die Anweisungen befolgen, die ihnen der Schiffsführer im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Wasserverkehrs und der Ordnung an Bord erteilt.

§ 23**Fahrgeschwindigkeit**

(1) Der Schiffsführer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr zu genügen.

(2) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beträgt auf Seen 30 km/h, auf den übrigen Gewässern 20 km/h, sofern in der Genehmigung keine geringere Höchstgeschwindigkeit festgelegt ist. Für Motorsportgebiete (§ 26) bestimmt die Regierung die Höchst-

geschwindigkeit, die jedoch 50 km/h nicht überschreiten darf.

§ 24**Abstand vom Ufer und von Staustufen**

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb haben 300 m, Segelboote 100 m und die übrigen Fahrzeuge 50 m Mindestabstand vom Ufer einzuhalten. Ist das Gewässer so schmal, daß dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muß — wenn es die Verkehrssicherheit zuläßt — das mittlere Drittel des Gewässers benutzt werden. Flache Ufergewässer mit Beständen von Über- und Unterwasserpflanzen sowie Altwasser, Altwasserrinnen einschließlich der Rückstaugebiete und Bühnenfelder dürfen nicht befahren werden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Uferbereiche dürfen zur An- und Abfahrt auf dem kürzesten Wege mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h befahren werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kursschiffe und für Fischereifahrzeuge während der Ausübung der Berufsfischerei.

(4) Von Staustufen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Zweiter Abschnitt**Örtliche Verkehrsbegrenzungen und besondere Veranstaltungen****§ 25****Sperrgebiete**

(1) Die Regierung kann ein Gewässer oder Teile eines Gewässers für alle Fahrzeuge oder für bestimmte Arten von Fahrzeugen sperren, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern (Art. 27 Abs. 5 Satz 1 BayWG).

(2) Erstreckt sich ein Sperrgebiet nur auf einen Teil eines Sees, ist seine Begrenzung durch Baken in Form roter Bälle mit waagrechttem weißem Ring zu kennzeichnen. In den übrigen Fällen ist das Sperrgebiet durch am Ufer stehende rechteckige weiße Tafeln mit der Angabe des Umfangs der Sperrung (z. B. „gesperrt für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb“) in roter Schrift zu kennzeichnen. An Flüssen ist an der Tafel seitlich ein rotes Dreieck anzubringen, das in Richtung der gesperrten Strecke zeigt. Ist das Anbringen von Baken oder Tafeln nicht möglich oder nicht zweckmäßig, wird die Begrenzung durch eine leicht erfaßbare Beschreibung festgelegt.

(3) Das Sperrgebiet darf von den ausgeschlossenen Fahrzeugen nicht befahren werden.

§ 26**Motorsportgebiete**

(1) Die Regierung kann ein Gewässer oder Teile eines Gewässers zum Motorsportgebiet für alle oder bestimmte Motorsportarten bestimmen, wenn ein ausreichendes Bedürfnis dafür nachgewiesen und die Festsetzung mit dem Wohl der Allgemeinheit, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Ruhe, dem Schutz des Eigentums und der Fischerei und der Reinhaltung und Unterhaltung des Gewässers vereinbar ist (Art. 27 Abs. 5 Satz 1 BayWG). Die Festsetzung kann zeitlich beschränkt werden.

(2) Erstreckt sich ein Motorsportgebiet nur auf einen Teil eines Sees, ist seine Begrenzung durch Baken in Form weißer Bälle mit waagrechttem blauen Ring zu kennzeichnen. In den übrigen Fällen ist das Motorsportgebiet durch am Ufer stehende rechteckige blaue Tafeln mit der weißen Aufschrift

„Motorsportgebiet“ und — sofern nicht alle Motorsportarten zugelassen sind — mit der Angabe der zugelassenen Sportart zu kennzeichnen. An Flüssen ist an der Tafel seitlich ein weißes Dreieck anzubringen, das in Richtung des Motorsportgebietes zeigt. Ist das Anbringen von Baken oder Tafeln nicht möglich oder nicht zweckmäßig, wird die Begrenzung durch eine leicht erfaßbare Beschreibung festgelegt.

(3) Ein Motorsportgebiet darf zu den festgelegten Zeiten nur von Fahrzeugen befahren werden, für die es bestimmt ist. Während dieser Zeiten ist das Baden in Motorsportgebieten verboten.

§ 27

Wasserskifahren und Wellenreiten

(1) Wasserskifahren und Wellenreiten ist nur bei Tag und bei klarer Sicht in dafür freigegebenen Motorsportgebieten gestattet. Von den Grenzen des Motorsportgebietes, anderen Fahrzeugen sowie Schiffsfahrts- und Erkennungszeichen ist ein Abstand von mindestens 50 m, auf Flüssen von mindestens 10 m zu halten.

(2) Auf Fahrzeugen, die Wasserskifahrer oder Wellenreiter schleppen, muß außer dem Schiffsführer eine geeignete Person an Bord sein, die den Wasserskifahrer oder Wellenreiter beobachtet.

§ 28

Schleppen von Luftfahrtgeräten

(1) Das Schleppen von Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Luftfahrtgeräten mit Fahrzeugen ist nur in Motorsportgebieten (§ 26), die für das Wasserskifahren freigegeben sind, bei klarer Sicht und nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die luftverkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
2. gewährleistet ist, daß kein Unbeteiligter gefährdet werden kann.

§ 29

Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

(1) Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser, die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Wasserverkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, sofern nicht gemäß § 30 eine Anmeldung genügt.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des Gewässereigentümers vorliegt und gewährleistet ist, daß durch die Veranstaltung weder das Wohl der Allgemeinheit noch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

(3) Für Veranstaltungen nach Absatz 1 können Ausnahmen von den §§ 11 Abs. 6, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1, 27, 28, 31, 34 mit 36 zugelassen werden.

§ 30

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

Sportveranstaltungen mit Fahrzeugen, die nicht mit eigener Triebkraft ausgestattet sind (Segelregatten, Ruderregatten u. ä.), sind mindestens sechs Tage vorher bei der Kreisverwaltungsbehörde anzumelden. Diese kann die Veranstaltung untersagen oder nur unter Bedingungen und Auflagen gestatten, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern, sowie Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 24 Abs. 1, 32 mit 36 zugelassen.

Dritter Abschnitt

Fahrregeln, Lichter und Zeichen

§ 31

Begegnung mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb

(1) Nähern sich zwei Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in entgegengesetzter Richtung so, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß jedes Fahrzeug seinen Kurs nach rechts (Steuerbord) ändern, damit sie einander links (Backbord) passieren.

(2) Kreuzen sich die Kurse zweier Fahrzeuge mit Maschinenantrieb so, daß die Beibehaltung dieser Kurse die Gefahr eines Zusammenstoßes mit sich bringt, muß dasjenige Fahrzeug ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

(3) Steuern ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb und ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb Kurse, deren Beibehaltung die Gefahr eines Zusammenstoßes mit sich bringt, muß das Fahrzeug mit Maschinenantrieb dem anderen Fahrzeug ausweichen.

(4) Fahrzeuge mit Hilfsmotor gelten als Fahrzeuge mit Maschinenantrieb im Sinne dieser Bestimmung nur, solange sie den Hilfsmotor benutzen.

§ 32

Begegnung von Segelfahrzeugen

(1) Nähern sich zwei Segelfahrzeuge einander so, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen sie sich wie folgt verhalten:

1. Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
2. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen ausweichen.

(2) Im Sinne dieser Regel ist die Luv-Seite diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüberliegt, auf Rahseglern diejenige Seite, die dem größten gesetzten Schratsegel gegenüberliegt.

§ 33

Begegnung mit durch Muskelkraft bewegten Fahrzeugen

Durch Muskelkraft bewegte Fahrzeuge müssen Segelfahrzeugen ausweichen.

§ 34

Bevorrechtigte Fahrzeuge

(1) Alle Fahrzeuge müssen einer ortsgebundenen Fähre ausweichen. Alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der ortsgebundenen Fähren, müssen einem Kursschiff ausweichen. Kursschiffe müssen während der Fahrt bei Tag auf dem Vorschiff eine rote Flagge führen, die so hoch zu setzen ist, daß sie von allen Seiten gut gesehen werden kann, bei Nacht ein orangefarbenes helles Licht über dem Topplicht, das im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar sein muß. Satz 3 gilt für ortsgebundene Fähren entsprechend.

(2) Alle Fahrzeuge mit Ausnahme der ortsgebundenen Fähren und der Kursschiffe müssen Fahrzeugen und Netzen der Berufsfischer während des Fanges ausweichen. Diese müssen bei Tag eine grüne Flagge führen, bei Nacht gelten die Bestimmungen des § 40.

§ 35

Verhalten beim Überholen

Jedes Fahrzeug, das ein anderes überholt, muß diesem seinen Weg lassen. Das Fahrzeug, das überholt wird, darf während des Überholvorganges seine Geschwindigkeit nicht erhöhen und seinen Kurs nur ändern, wenn dies ohne Gefahr für das überholende Fahrzeug möglich ist.

§ 36

Fahrt bei unsichtigem Wetter

(1) Bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, starker Regen, Schneetreiben) dürfen Fahrzeuge, die die vorgeschriebenen Schallzeichen nicht geben können, nicht auslaufen; befinden sich solche Fahrzeuge beim Eintreten unsichtigen Wetters auf dem Gewässer, müssen sie unverzüglich einen Hafen oder die Nähe des Ufers aufsuchen, soweit es die Umstände zulassen.

(2) Fahrzeuge, die sich bei unsichtigem Wetter auf dem Gewässer befinden, haben sich wie folgt zu verhalten:

1. Auch bei Tag sind die in § 40 vorgeschriebenen Lichter zu zeigen und zusätzlich die Schallzeichen nach Abschnitt C Ziff. 2 I. („Schallzeichen für unsichtiges Wetter“) der Anlage zu geben;
2. die Geschwindigkeit ist der optischen Sichtweite entsprechend herabzusetzen, notfalls ist anzuhalten;
3. hört ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb die in Nr. 1 vorgesehenen Schallzeichen eines anderen Fahrzeugs und kann es dessen Lage nicht ausmachen, so muß es vorsichtig manövrieren, gegebenenfalls anhalten, bis die Gefahr eines Zusammenstoßes vorüber ist.

§ 37

Sturmwarnung

(1) Im Falle der Sturmwarnung (Sirenen, Sturmbälle, Blinkleuchten) dürfen Fahrzeuge nicht auslaufen bis ein Entwarnungszeichen gegeben wird. Fahrzeuge, die sich auf dem Gewässer befinden, müssen bei Sturmwarnung unverzüglich einen Hafen oder die Nähe des Ufers aufsuchen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kursschiffe, ortsgebundene Fähren, Polizei- und Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Berufsfischer in Ausübung der Fischerei.

§ 38

Fahrzeuge in Not

Fahrzeuge in Not, die der Hilfe bedürfen, geben Notsignale nach Abschnitt B und C der Anlage.

§ 39

Verhalten an den Landstellen für Fahrgastschiffe

(1) An den Landstellen für Fahrgastschiffe und im Umkreis von 100 m um die Landstellen dürfen andere Fahrzeuge nicht festmachen oder ankern.

(2) An Seen sind die Wasserflächen an den Landstellen für Fahrgastschiffe in einem Umkreis von 200 Metern — gemessen zu beiden Seiten des Steges und von der Mitte des Stegkopfes — von Fahrzeugen freizuhalten, sofern nicht die Kreisverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für bestimmte Landstellen andere Abmessungen festlegt.

(3) Im Umkreis von 100 m um die Landstellen für Fahrgastschiffe ist das Baden außerhalb öffentlicher Badeplätze (Badeanstalten und Freibäder) verboten.

§ 40

Lichter und sonstige Zeichen

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen außerhalb der vom Gewässereigentümer anerkannten Liegeplätze Lichter nach Abschnitt A der Anlage führen und diese bei Nacht (eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang) zeigen.

(2) Alle übrigen Fahrzeuge haben bei Nacht ein nach allen Seiten gut sichtbares weißes Licht zu zei-

gen. Dies gilt auch für die vor Anker liegenden Fahrzeuge, die sich nicht auf einem vom Gewässereigentümer anerkannten Liegeplatz befinden.

(3) Flaggen und sonstige Sichtzeichen sind nach Abschnitt B der Anlage zu führen und zu zeigen.

(4) Schallgeräte sind nach Abschnitt C Ziff. 1 der Anlage zu führen, Schallzeichen nach Abschnitt C Ziff. 2 zu geben.

(5) Es ist verboten, Lichter, Flaggen, sonstige Sichtzeichen oder Schallzeichen unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgesehen sind.

(6) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall Ausnahmen gestatten, insbesondere auch eine vereinfachte Lichterführung zulassen, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

§ 41

Schutz der Schifffahrts- und Erkennungszeichen

(1) Schifffahrtszeichen und Erkennungszeichen der Fischerei dürfen von Unbefugten nicht entfernt, beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden.

(2) Wer ein Schifffahrtszeichen entgegen Absatz 1 beeinträchtigt oder beschädigt hat, muß unverzüglich die nächste Polizeidienststelle oder Kreisverwaltungsbehörde unterrichten. Erfolgt die Beeinträchtigung oder Beschädigung durch ein Fahrzeug, obliegt die Verpflichtung dem Schiffsführer.

Teil V

Schlußbestimmungen

§ 42

Sonderrechte

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind, soweit es zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erforderlich ist, von dieser Verordnung befreit. Fahrzeuge der Polizei sollen sich in diesen Fällen durch ein blaues Blinklicht und durch ein besonderes Schallzeichen, das aus aufeinanderfolgenden Tönen wechselnder Höhe besteht, bemerkbar machen.

§ 43

Ausnahmen

Die Regierung kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der

§§ 6 Abs. 2, 7, 11 Abs. 6, 12, 13, 14 Abs. 2, 15, 16, 17, 19, 23 Abs. 2, 24, 27, 28 Abs. 1, 36, 37, 39

dieser Verordnung zulassen, wenn wichtige Gründe vorliegen und das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt werden. Soweit es sich um Schifffahrt handelt, die dem öffentlichen Verkehr dient, entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

(1) Abgesehen von Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) des Bayerischen Wassergesetzes handelt ordnungswidrig im Sinne von Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) des Bayerischen Wassergesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Genehmigungsinhaber das Führen des Fahrzeugs entgegen § 4 Abs. 3 einer anderen Person überläßt,
2. als Schifffahrtstreibender
 - a) den Vorschriften des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,

- b) nicht für die nach §§ 11 bis 13 vorgeschriebene Ausrüstung oder die nach § 19 vorzunehmende Kennzeichnung eines Fahrzeugs sorgt,
- c) hinsichtlich der benutzten Landstellen seinen Verpflichtungen nach § 14 nicht nachkommt oder einem Verbot nach § 18 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
- d) ein Fahrgastschiff ohne Schiffsattest (§ 15 Abs. 1) in Betrieb nimmt oder trotz Untersagung der Benutzung des Fahrzeugs (§ 15 Abs. 6) oder nach Ablauf der Geltungsdauer des Attests (§ 17) in Betrieb hält,
- e) seinen Verpflichtungen bei der Fahrzeuguntersuchung (§ 16) nicht nachkommt;
3. als Schiffsführer
- a) den Vorschriften der §§ 6 oder 7 zuwiderhandelt,
- b) seinen Verpflichtungen gemäß § 10 nicht nachkommt,
- c) ein Fahrzeug führt, obwohl nicht für die nach §§ 11 bis 13 vorgeschriebene Ausrüstung oder die nach § 19 vorzunehmende Kennzeichnung gesorgt ist,
- d) ein Fahrzeug ohne das erforderliche Schiffsattest führt oder das Schiffsattest nicht mitführt (§ 15),
- e) den Vorschriften über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen in den §§ 23, 24, 25 Abs. 3, 26 Abs. 3, 27, 28 Abs. 1 sowie den §§ 31 mit 41 zuwiderhandelt;
4. gegen die §§ 9, 20, 26 Abs. 3 Satz 2 oder 39 Abs. 3 verstößt;
5. beim Wasserskifahren oder Wellenreiten § 27 Abs. 1 nicht beachtet;
6. eine Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 29 Abs. 1) oder Anmeldung (§ 30) durchführt oder den mit der Erlaubnis oder auf Grund der Anmeldung erlassenen Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Verfügungen der Behörde zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 95 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) § 42 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 45

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft und am 30. Juni 1988 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen vom 13. Juni 1958 (GVBl. S. 139), geändert durch Verordnung vom 17. April 1961 (GVBl. S. 135), außer Kraft.

München, den 18. Juni 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Bruno Merk, Staatsminister

München, den 19. Juni 1968

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Anlage

Signalordnung

A. Lichter

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Alle Lichter, die nach § 40 Abs. 1 zu führen sind, müssen so eingerichtet und angebracht sein, daß sie unter allen Umständen unbehindert sichtbar sind.
- b) Farbige Lichter müssen ihre Farbwirkung durch vorgesetzte Farbscheiben aus durchgefärbtem Material erzielen. Farbige Lampen dürfen nicht verwendet werden.

2. Seitenlichter

- a) Die Seitenlichter müssen vor der Mitte so angebracht sein, daß sie annähernd die Breite des Fahrzeugs begrenzen.
- b) An Steuerbord (rechts) ist ein grünes Licht nach DIN 6163 zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von vorne gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von $112,5^\circ$ nach Steuerbord sichtbar ist.
- c) An Backbord ist ein rotes Licht nach DIN 6163 zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von vorne gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von $112,5^\circ$ nach Backbord sichtbar ist.
- d) Der Schirm des Steuerbordseitenlichtes muß grün, derjenige des Backbordseitenlichtes rot angestrichen sein.
- e) Die Stärke der Lichter muß betragen:
- | | |
|----------|-----------|
| weiß | 2—4 cd |
| rot/grün | 0,9—5 cd. |

3. Buglicht

Am Bug ist ein weißes Licht zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von vorne gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von je $112,5^\circ$ nach jeder Seite sichtbar ist.

4. Hecklicht

Am hinteren Flaggenstock oder am Heck in der Höhe des Schiffsbordes ist ein weißes Licht zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von hinten gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von $67,5^\circ$ nach beiden Seiten (im dunklen Sektor der Seitenlichter) sichtbar ist.

B. Flaggen und sonstige Sichtzeichen

1. Ist das eigene Fahrzeug in Seenot oder Gefahr, kann es zeigen: bei Tag eine im Kreis geschwenkte Flagge oder einen sonstigen im Kreis geschwenkten geeigneten Gegenstand, bei Nacht ein im Kreis geschwenktes Licht. Daneben kann es das Schallzeichen Nr. 8 des Abschnitts C Ziff. 2 geben.
2. Die von den Kursschiffen und ortsgebundenen Fähren gemäß § 34 Abs. 1 zu führende Flagge ist rot nach DIN 6171.
3. Die bei der Ausübung der Berufsfischerei gemäß § 34 Abs. 2 zu führende Flagge ist grün nach DIN 6171.

C. Schallzeichen

1. Schallgeräte

- a) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Höchstgeschwindigkeit über 12 km/h müssen ein Schallgerät mit gleichbleibender Tonhöhe führen, das bei ruhigem Wetter auf eine Entfernung von mindestens 1 km gehört werden kann. Das Schallgerät ist so anzubringen, daß die Ausbreitung des Schalls nicht behindert wird.

- b) Sonstige Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sowie Segelboote müssen Hörner, Hupen oder mechanische Geräte führen, deren Ton bei ruhigem Wetter auf mindestens 500 m hörbar ist. Die Schallgeräte sind an einer Stelle des Fahrzeugs zu betätigen, an der sich ihr Schall ungehindert nach vorne oder nach jener Seite hin fortpflanzen kann, von der sich ein anderes Fahrzeug nähert oder nähern könnte.

2. Abgabe der Schallzeichen

Schallzeichen Nr.	Ausführung	Bedeutung
I. Schallzeichen für unsichtiges Wetter		
1	— — — — dreimal in der Minute 1 langer Ton	Warn- und Peilzeichen der Wasserfahrzeuge
2	— — — — 2 lange Töne	Schallzeichen der Kursschiffe bei Ansteuerung von Landstellen
II. Manöversignale		
3	— — — — 1 langer Ton	Achtungszeichen; ohne Fahrt: „Ich nehme Fahrt voraus auf!“ In Fahrt: „Ich behalte meinen Kurs bei!“
4	· 1 kurzen Ton	Kursänderungszeichen: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord (rechts)!“
5	· · 2 kurze Töne	Kursänderungszeichen: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord (links)!“
6	· · · 3 kurze Töne	Kursänderungszeichen: Ohne Fahrt: „Ich gehe achteraus (zurück)!“ In Fahrt: „Ich halte!“
III. Alarm- und Notsignale		
7	· · · · · · mindestens 7 kurze, rasch aufeinanderfolgende Töne, wiederholt zu geben	Alarmzeichen Es ist anzuwenden, um ein anderes Fahrzeug auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen; ebenso, wenn ein Fahrzeug außerstande ist, einem sich nähernden Fahrzeug mit Wegerecht vorschriftsmäßig auszuweichen.
8	— — — — lange Töne, fortlaufend zu geben	Notsignal Daneben kann das Flaggen- oder Sichtzeichen nach Abschnitt B Ziff. 1 gegeben werden. Als Notsignal kann auch mit der Glocke geläutet werden.

Ein kurzer Ton dauert etwa eine Sekunde, ein langer Ton etwa vier Sekunden.

Die Pause zwischen den Einzeltönen eines Schallzeichens soll regelmäßig etwa eine Sekunde betragen. Wird ein Schallzeichen wiederholt gegeben, so soll die Pause zwischen den Einzelsignalen — mit Ausnahme von Schallzeichen Nr. 8 — mindestens 5 Sekunden betragen.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 19. Juni 1968

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. September 1965 (GVBl. S. 288) sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 20. Mai 1966 (GVBl. S. 188), geändert durch Verordnung vom 16. November 1966 (GVBl. S. 468) und durch Verordnung vom 25. August 1967 (GVBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3) im Landgerichtsbezirk Coburg
das Amtsgericht Kronach
für den gesamten Landgerichtsbezirk;“

- In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) Nummer 9 werden die folgenden Worte gestrichen:

„das Amtsgericht Rosenheim
für die Amtsgerichtsbezirke Bad Aibling und Rosenheim.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

München, den 19. Juni 1968

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulanmeldung und die Schulummeldung (3. AVVoSchG)

Vom 26. Juni 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes (SchPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197), des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 181) und des Gesetzes vom 26. Juni 1968 (GVBl. S. 188) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

- In der Präambel der Verordnung über die Schulanmeldung und die Schulummeldung (3. AVVoSchG) vom 22. Juni 1967 (GVBl. S. 372) werden vor dem Wort „erläßt“ folgende Worte eingefügt: „und des § 4 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes (SchPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197), des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 181) und des Gesetzes vom 26. Juni 1968 (GVBl. S. 188)“

- § 5 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6“

Vorzeitige Schulaufnahme im Jahr 1968

(1) Kinder, die in der Zeit vom 2. Oktober bis einschließlich 31. Dezember 1962 geboren sind, können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten für das Schuljahr 1968/69 in die Volksschule aufgenommen werden, wenn auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Für die Antragstellung gelten die Vorschriften über die Schulanmeldung in § 1 Absätze 2 und 3 und in § 2 Absätze 1, 4 und 5.

(2) Die Kinder können am 8., 9. und 10. Juli 1968 in der Zeit von 11 bis 13 Uhr und am 11. und 12. Juli 1968 in der Zeit von 17 bis 19 Uhr bei der Volksschule, in deren Schulsprengel sie wohnen, oder bei der nach § 2 Abs. 1 gewählten Volksschule angemeldet werden. Eine schriftliche Anmeldung ist nicht zulässig. Die angemeldeten Kinder können zur Feststellung der Schulreife an einem vom Schulleiter zu bestimmenden Tag für ein bis zwei Stunden in einer Volksschule zusammengerufen werden.

(3) Nachträgliche Anmeldungen bedürfen der Genehmigung des Schulamtes. Die Genehmigung darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter unter Heranziehung eines im Unterricht des 1. Schülerjahrgangs erfahrenen Lehrers (Lehrerin). Bei der Entscheidung muß im Interesse des betreffenden Kindes ernsthaft geprüft werden, ob es körperlich und geistig genügend entwickelt ist, damit soweit als möglich die nach Nr. 5.1 AVSchPflig innerhalb des ersten Schuljahrdrittels mögliche Zurückstellung vermieden wird. Bestehen Zweifel, ob ein Kind körperlich genügend entwickelt ist, so muß der Schularzt gehört werden. Bestehen Zweifel, ob ein Kind geistig genügend entwickelt ist, so muß der Schuljugendberater gehört werden.

(5) Der Bescheid, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist zu begründen und den Erziehungsberechtigten bis spätestens 20. Juli 1968 zuzustellen.

(6) Die Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Aufnahme ist kostenfrei.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1968 in Kraft.

München, den 26. Juni 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

**Satzung
des Versorgungswerkes des Bayerischen Landtags
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Vom 28. Mai 1968

Gemäß Artikel 16a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags ist das Versorgungswerk für die Abgeordneten des Bayerischen Landtags als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden. Es hat den Zweck, den Abgeordneten und ihren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren. Der Ältestenrat des Landtags hat für das Versorgungswerk folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsverhältnisse
des Versorgungswerkes

(1) Die Versorgungseinrichtung führt den Namen: Versorgungswerk des Bayerischen Landtags Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Sitz ist München.

(3) Abschnitt I des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, soweit diese Satzung keine Regelung trifft.

§ 2

Pflichtmitgliedschaft

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags sind während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes.

§ 3

Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Auf Antrag, der spätestens 6 Wochen nach dem erstmaligen Zusammentritt des Landtags oder nach Einberufung des Abgeordneten in den Landtag zu stellen ist, kann ein Abgeordneter durch den Verwaltungsrat (§§ 14, 15) von der Mitgliedschaft befreit werden.

(2) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Abgeordneten und der Zweck des Versorgungswerkes angemessen zu berücksichtigen.

(3) Zur Würdigung der persönlichen Verhältnisse soll der Antragsteller nachweisen, daß er bei Antragstellung einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf eine spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewährende Alters- und Hinterbliebenenversorgung hat, deren Monatsbetrag hinsichtlich der dem Abgeordneten selbst zustehenden Altersversorgung dem zweifachen Grundbetrag nach Art. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes entspricht. Beim Zweck des Versorgungswerkes ist davon auszugehen, daß es zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eine relativ große Anzahl von Mitgliedern angewiesen ist.

(4) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats ist innerhalb eines Monats nach deren schriftlicher Bekanntgabe Beschwerde zum Beschwerdeausschuß des Versorgungswerkes (§ 16) zulässig. Die Beschwerde bedarf der Schriftform.

(5) Hat ein Abgeordneter die Befreiung von der Mitgliedschaft beantragt, so besteht ein Anspruch auf Leistungen nur, wenn nach Ablehnung des Befreiungsantrages der Abgeordnete die Beiträge bezahlt hat.

(6) Wurde ein Abgeordneter von der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk befreit, so ist eine spätere Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 4

Finanzierung des Versorgungswerkes

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes bezahlen für jeden vollen oder angebrochenen Monat ihrer Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag, für den sie Aufwandsentschädigung nach Art. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes erhalten, einen Beitrag in Höhe von 20 v.H. des Grundbetrages der Aufwandsentschädigung. Der Beitrag ist monatlich im voraus zu entrichten; er wird vom Grundbetrag der Aufwandsentschädigung einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt.

(2) Die Beitragszahlung ist auf höchstens 16 Jahre beschränkt.

(3) Soweit die Mittel des Versorgungswerkes zur Erfüllung seiner Aufgaben einschließlich des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwandes nicht ausreichen sollten, sind die fehlenden Mittel auf Grund des Art. 16a Abs. 4 des Aufwandsentschädigungsgesetzes vom Freistaat Bayern anzufordern.

§ 5

Beitragerstattung

(1) Auf Antrag werden die von dem Abgeordneten gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet, wenn der Abgeordnete vor Erfüllung der Wartezeit (§ 6 Abs. 1)

- a) sein Mandat nach der Wahl in den Deutschen Bundestag aufgibt,
- b) infolge Ablaufs der Wahlperiode oder Auflösung des Landtags seine Mitgliedschaft im Landtag verliert und nicht wiedergewählt wird, oder
- c) aus einem sonstigen Grunde aus dem Landtag ausscheidet und nicht ein Anspruch nach § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3 gegeben ist.

(2) Der Antrag ist frühestens 3 Monate, spätestens 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Landtag schriftlich zu stellen.

(3) Eine spätere Wiedereinzahlung der erstatteten Beiträge ist nicht zulässig. Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag, für die die Beiträge erstattet worden sind, gelten nicht als Zeiten der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk.

(4) Stirbt der Abgeordnete und sind keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, so verfallen die geleisteten Beiträge zugunsten des Versorgungswerkes.

§ 6

Wartezeit und Ruhegeld

(1) Scheidet ein Abgeordneter, der Mitglied des Versorgungswerkes ist und diesem mindestens 8 Jahre angehört hat (Wartezeit), aus dem Landtag aus, so erhält er — jedoch nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres — ein monatliches Ruhegeld in Höhe eines Grundbetrages nach Artikel 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.

(2) Für jedes weitere der folgenden 8 Jahre der Mitgliedschaft erhöht sich das monatliche Ruhegeld um 6,25 v. H. des Grundbetrages der Aufwandsentschädigung bis zum eineinhalbfachen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung.

(3) Erleidet ein Abgeordneter, der Mitglied des Versorgungswerkes ist, eine gesundheitliche Schädigung, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß er sein Mandat und nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag seine frühere oder eine vergleichbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so wird ihm unabhängig von den Voraussetzungen in Absatz 1 auf Antrag eine Rente in Höhe von mindestens einem Grundbetrag nach Artikel 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

(4) Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag von 1946 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung werden hinsichtlich der Wartezeit nach Absatz 1 und der Erhöhungen nach Absatz 2 wie Zeiten der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk mitgerechnet.

(5) Angebrochene Jahre der Zugehörigkeit zum Landtag werden voll angerechnet. Datumsmäßige Verschiebungen des Wahltages bleiben jedoch unberücksichtigt.

§ 7

Hinterbliebenenversorgung

(1) Stirbt ein Abgeordneter, dem ein Anspruch oder auf Grund erfüllter Wartezeit eine Anwartschaft auf Ruhegeld zustand, so erhalten der überlebende

Ehegatte Witwen- oder Witwergeld, die ehelichen oder für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, bei weiblichen Abgeordneten auch die unehelichen Kinder, Waisengeld. Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben der überlebende Ehegatte und die hinterbliebenen Kinder eines Abgeordneten aus einer Ehe, die erst nach dem Ausscheiden des Abgeordneten aus dem Landtag und nach Vollendung seines 60. Lebensjahres geschlossen worden ist, ferner die nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen oder unehelich geborenen Kinder.

(2) Das Witwengeld beträgt 60 v. H., das Halbwaisengeld 12 v. H., das Vollwaisengeld 20 v. H. des Ruhegeldes, auf das der Abgeordnete im Zeitpunkt seines Todes Anspruch oder Anwartschaft gehabt hat.

(3) Stirbt ein Abgeordneter, der Mitglied des Versorgungswerkes ist, während der Wartezeit und hat er mindestens einen Beitrag zum Versorgungswerk entrichtet, so finden die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Hinterbliebenenrenten auf der Grundlage des Mindestruhegeldes nach § 6 Abs. 1 zu berechnen sind.

(4) War der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als der verstorbene Abgeordnete, so wird das Witwen- oder Witwergeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v. H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. des Witwen- oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Die Kürzung unterbleibt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(5) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen; gegebenenfalls sind sie anteilmäßig zu kürzen.

(6) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt

- a) für jeden Berechtigten, wenn er sich verheiratet,
- b) für Waisen außerdem mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder, wenn sich eine Waise zu diesem Zeitpunkt in Berufsausbildung befindet, mit dem Ende der Berufsausbildung, spätestens jedoch mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 8

Beginn, Änderungen und Dauer der Rentenleistungen

(1) Die Rentenleistungen (Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung) beginnen oder ändern sich mit dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der hierfür maßgebenden Voraussetzungen folgt.

(2) Die Renten nehmen an Änderungen des Grundbetrages nach Artikel 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Änderungen teil.

(3) Die Leistungen enden mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Berechtigter stirbt oder ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 7 Abs. 6 erlischt oder die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 entfallen.

§ 9

Zahlung der Renten

(1) Die Rente wird auf Antrag monatlich im voraus auf ein vom Berechtigten anzugebendes Konto überwiesen. Barzahlungen oder Barüberweisungen erfolgen nicht.

(2) Rückständige Beiträge können gegen Rentenansprüche aufgerechnet werden.

(3) Auf Aufforderung hat der Berechtigte vor Überweisung der nächsten Rente einen ausreichenden

den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Rentengewährung zu führen. Solange er diesen Nachweis nicht erbringt, kann die Rente zurückbehalten werden.

(4) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene sind verpflichtet, ihre Verheiratung oder das Ende einer Berufsausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Ruhen der Rente

Bei einem Wiedereintritt in den Bayerischen Landtag ruht der Anspruch auf Ruhegeld für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag.

§ 11

Entscheidung in Rentenangelegenheiten

(1) Die Bayerische Versicherungskammer (§ 18) trifft vorbehaltlich des Absatzes 2 die Entscheidungen in Rentenangelegenheiten.

(2) Fälle, in denen die Bayerische Versicherungskammer Anträgen oder Einwendungen der Beteiligten nicht stattgeben will, hat sie dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Ferner entscheidet der Verwaltungsrat über alle Anträge auf Rentengewährung nach § 6 Abs. 3 und über den Wegfall der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3.

(3) Die Entscheidungen in Rentenangelegenheiten sind den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben; sie sind an die dem Versorgungswerk zuletzt mitgeteilte Anschrift zu richten.

(4) Gegen Entscheidungen in Rentenangelegenheiten ist innerhalb eines Monats nach deren schriftlicher Bekanntgabe Beschwerde zum Beschwerdeausschuß (§ 16) zulässig. Die Beschwerde bedarf der Schriftform.

§ 12

Unübertragbarkeit der Ansprüche

Die Ansprüche auf Leistungen nach dieser Satzung können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 13

Organe des Versorgungswerkes

Organe des Versorgungswerkes sind — unbeschadet der Zuständigkeit des Ältestenrates des Bayerischen Landtags nach § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung — der Verwaltungsrat, der Beschwerdeausschuß und die Bayerische Versicherungskammer.

§ 14

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Ältestenrat des Landtags beruft jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode den Verwaltungsrat. Dieser soll aus nicht mehr als 7 Mitgliedern bestehen. Ihm sollen der Präsident des Bayerischen Landtags, seine Vizepräsidenten sowie die Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Fraktionen angehören. Die Berufung von Stellvertretern ist zulässig.

(2) Der Präsident des Landtags oder ein an seiner Stelle amtierender Vizepräsident lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein und führt den Vorsitz.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt ohne Aufwandsentschädigung.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über

- a) Vorschläge zur Änderung der Satzung (§ 20 Abs. 1),
- b) Anträge auf Befreiung von der Mitgliedschaft (§ 3),
- c) Entscheidungen in Rentenangelegenheiten in den Fällen des § 11 Abs. 2,
- d) sonstige wichtige Angelegenheiten des Versorgungswerkes, die ihm von der Bayerischen Versicherungskammer unterbreitet werden oder mit denen er sich von sich aus befaßt.

(2) Der Verwaltungsrat hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung und der Prüfung der Jahresrechnung. Er kann mit der Wahrnehmung dieser Rechte eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen.

§ 16

Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses

(1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus mindestens 5 dem Verwaltungsrat nicht angehörenden Mitgliedern des Versorgungswerkes, die von den Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis im Landtag entsandt werden. Fraktionen, denen nach diesem Stärkeverhältnis kein Sitz zustehen würde, erhalten unter Erweiterung der Mindestzahl von 5 Mitgliedern des Beschwerdeausschusses je einen Sitz. Weigert sich eine Fraktion, ein Mitglied in den Beschwerdeausschuß zu entsenden, so verfällt der Sitz.

(2) Der Beschwerdeausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt ein Mitglied der stärksten Fraktion des Landtags. Der Vorsitzende wird vom Beschwerdeausschuß gewählt.

(3) Stellvertretung ist zulässig. Ordentliche Mitglieder und Stellvertreter sind von den Fraktionen dem Verwaltungsrat und der Bayerischen Versicherungskammer zu benennen.

(4) Die Tätigkeit im Beschwerdeausschuß ist ein Ehrenamt ohne Aufwandsentschädigung.

§ 17

Abstimmungen

(1) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Beschwerdeausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in geeigneten Fällen ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

§ 18

Aufgaben der Bayerischen Versicherungskammer

(1) Die Bayerische Versicherungskammer verwaltet unter der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern das Versorgungswerk, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates gegeben ist, und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

Rechnungsstellung, Geschäftsjahr

(1) Die Bayerische Versicherungskammer stellt jährlich Rechnung und legt diese dem Verwaltungs-

rat vor. Die Rechnung wird durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Satzungsänderungen

(1) Die Satzung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates, der einen solchen Vorschlag nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann, vom Ältestenrat des Bayerischen Landtags geändert. Vor der Vorlage an den Ältestenrat holt der Vorsitzende des Verwaltungsrates eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ein.

(2) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschaften und Anwartschaften sowie für bereits bewilligte Rentenleistungen.

§ 21

Publizität

(1) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Jeder Abgeordnete erhält ein Druckstück der Satzung, das ihm alsbald nach seiner Einberufung in den Landtag auszuhändigen ist.

§ 22

Übergangsvorschrift

Ein Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft kann unabhängig von den Voraussetzungen und Fristen des § 3 Abs. 1 bis zum Ablauf von drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung gestellt werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in Kraft.

München, den 28. Mai 1968

Der Präsident des Bayerischen Landtags

H a n a u e r